

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 7/8/2008

– Schule –

Kiel, den 16. Juli 2008

ISSN 0945–2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 7/8
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88-58 06
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klauig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31/6 60 64-0, Fax 04 31/6 60 64-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 16,50 Euro, jährlich 33,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 2,30 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 20 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

4,10 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen:

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 195 Verkehrserziehungswettbewerb der Jahrgangsstufe 6
(Förderzentren Jahrgangsstufe 8)
- 195 „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ – Einladung
zum Auftakttreffen interessierter Lehrkräfte
- 195 „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ – Regionalwett-
bewerbe / Landeswettbewerb Schleswig-Holstein
- 196 COMENIUS-Informationsveranstaltung
- 196 COMENIUS-Kontaktseminare

Schulverwaltung

- 197 **Landesverordnung über die Gestaltung der
Abendgymnasien (AGVO)
Vom 8. Juli 2008**
- 215 **Landesverordnung über die Abiturprüfung für
Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an
Waldorfschulen (APVO-NW)
Vom 2. Juli 2008**
- 226 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit
Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)
- 232 Aufhebung des Erlasses „Abschließende Leistungsach-
weise in der Klassenstufe neun der Hauptschule“
- 232 Themenschwerpunkte und Hinweise zu den Prüfungsauf-
gaben für die zentralen Abschlussprüfungen der Sekundar-
stufe I
- 248 Stundentafeln der Fachklassen für den Ausbildungsberuf
Mediengestalter Digital und Print / Mediengestalterin Digital
und Print; Berichtigung

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 253 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehr-
befähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schul-
dienst des Landes Schleswig-Holstein
- 255 Stellenausschreibungen

Verkehrserziehungswettbewerb der Jahrgangsstufe 6 (Förderzentren Jahrgangsstufe 8)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 16. Juni 2008 – III 234

Im Rahmen der Verkehrserziehung in den Schulen bietet die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. auch im Jahre 2008 wieder den Verkehrserziehungswettbewerb an.

Der Wettbewerb für die Jahrgangsstufe 6 (Förderzentren Jahrgangsstufe 8) wird im September 2008 durchgeführt. Die Wettbewerbsunterlagen werden den Beauftragten für Verkehrserziehung rechtzeitig vorliegen.

Der Wettbewerb ist geeignet, die Verkehrserziehung in den Schulen zu vertiefen und zu unterstützen. Ich bitte deshalb, den Schülerinnen und Schülern in einer Unterrichtsstunde Gelegenheit zu geben, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

„Jugend forscht – Schüler experimentieren“ – Regionalwettbewerbe/Landeswettbewerb Schleswig-Holstein

Einladung zum Auftakttreffen interessierter Lehrkräfte

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 23. Juni 2008 – III 324

Vor Beginn einer jeden Wettbewerbsrunde „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ findet ein Auftakttreffen der Betreuungsteams für den Landeswettbewerb Schleswig-Holstein statt.

Es sind alle Lehrkräfte herzlich eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Bei einem zwanglosen Beisammensein gibt es für Lehrkräfte, die sich erstmalig engagieren möchten, die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen mitzunehmen. Langjährigen Betreuerinnen und Betreuer bietet das Treffen ein Forum zum Erfahrungsaustausch mit gleich gesinnten Kolleginnen und Kollegen.

In diesem Jahr wird der 44. Wettbewerb des Landes Schleswig-Holstein vorbereitet, der im Frühjahr nächsten Jahres stattfindet. Die Landessiegerinnen und -sieger im Bereich „Jugend forscht“ werden Schleswig-Holstein dann auf Bundesebene vertreten.

Detaillierte Informationen zu dem Auftakttreffen erhalten Sie bei:

- der Landeswettbewerbsleiterin Frau Hampel-Wollweber
E-Mail: b.hampel@gmx.de
Telefon: 0431 337221
- der Patenfirma, TF der CAU, Herrn Dr. Paul
E-Mail: fp@tf.uni-kiel.de
- der Patenfirma Innovationsstiftung Schleswig-Holstein, Herrn Lüsse
E-Mail: luesse@i-sh.org

Das Treffen findet am 1. Oktober 2008 um 15.30 Uhr in der Technischen Fakultät der CAU Kiel, Faculty Club Gebäude C, Kaiserstraße 2 in 24143 Kiel statt. Zur Vorbereitung des Treffens wird um Voranmeldung bei den oben angegebenen Ansprechpartnern gebeten.

„Jugend forscht – Schüler experimentieren“ – Regionalwettbewerbe/Landeswettbewerb Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 23. Juni 2008 – III 324

Unter dem Motto „Du willst es wissen“ startet der 44. Wettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“.

Wecken Sie die Neugier der Schülerinnen und Schüler, mit Ausdauer und Disziplin nach Antworten auf offene Fragen zu suchen. Gerade bei Wettbewerben zeigt sich, wie wichtig die Arbeit engagierter Lehrkräfte ist, denn es geht den Schülerinnen und Schülern nicht nur darum, zu gewinnen. In der heutigen Zeit ist es eine Möglichkeit, durch Motivation Kenntnisse zu erlangen und vorweisen zu können, um die Chancen für die berufliche Laufbahn zu erweitern.

Sieben Fachgebiete stehen den Jungforscherinnen und Jungforschern sowie den Schülerinnen und Schülern zur Auswahl: Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik, Technik und Arbeitswelt.

Bestimmte Themenschwerpunkte, wie z.B. Umwelt-, Energie- und Informationstechnologien, werden durch die Vergabe von Sonderpreisen gefördert.

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt für „Jugend forscht“ sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 31. Dezember 2008 zwischen 15 und 21 Jahre alt sind. (Studentinnen und Studenten dürfen nur während des ersten Semesters teilnehmen.)

Jüngere Schülerinnen und Schüler nehmen bei „Schüler experimentieren“ teil. Sie müssen jedoch mindestens in Jahrgangsstufe 4 sein. Besonders qualifizierte Arbeiten können auch bei „Jugend forscht“ gewertet werden. Die Entscheidung trifft die Fachjury.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Arbeit einzeln oder aber auch in einer Gruppe mit bis zu drei Schülerinnen/Schülern anfertigen und einreichen.

Der Anmeldeschluss für die 44. Wettbewerbsrunde wird auf den 30. November 2008 festgelegt. Bitte beachten Sie diesen Termin!

Senden Sie die vollständig ausgefüllten Anmeldungen der Landeswettbewerbsleiterin unter folgender Anschrift zu:

Frau Bettina Hampel-Wollweber
Manrade 28
24106 Kiel

oder bewerben Sie sich fristgerecht online:

www.jugend-forscht.de
Link: Online-Anmeldung

Die Teilnahme beim Wettbewerb „Jugend forscht - Schüler experimentieren“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schularten und ist grundsätzlich ein Gewinn für alle Beteiligten – für die Schule, die Betreuungslehrkräfte und allen voran natürlich für die Teilnehmenden. Jeder Schulbereich hat bereits Preisträgerinnen und Preisträger gestellt und wurde schon mit einer Urkunde oder einem Sonderpreis des Landes Schleswig-Holstein ausgezeichnet. Aus diesem Grunde sind alle Schulen gebeten, die Teilnahme nach Kräften zu unterstützen.

Lehrkräfte und ihre Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Möglichkeit, sich durch das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften, die Institute der CAU Kiel sowie durch die Universität Flensburg beraten zu lassen. Zudem werden für die Entwicklung eines Projektes bei Bedarf auch Geräte zur Verfügung gestellt.

Die Stiftung „Jugend forscht“ e.V. in Hamburg hat einen Leitfaden für Lehrkräfte mit Informationen herausgegeben: Antworten auf Fragen rund um den Wettbewerb, Themenbeispiele, Tipps und Tricks sowie Hinweise auf einzuhaltende Sicherheitsvorschriften. Den Leitfaden erhalten Sie bei der Stiftung Jugend forscht oder unter www.jugend-forscht.de/Service/Infos zur Projektbetreuung.

Zudem möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern eine Möglichkeit der Förderung besonderer Befähigungen darstellt, die bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen als „besondere Lernleistung“ gemäß der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfungsverordnung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 gewertet werden kann.

Bei allen Beteiligten – insbesondere bei den betreuenden Lehrkräften, die diesem Wettbewerb seit Jahren die Treue halten, und bei denen, die sich bei dieser Runde erstmals engagieren – möchte ich mich jetzt schon für ihren Einsatz bedanken. Besonders im Bereich „Jugend forscht“ hoffe ich auf eine rege Beteiligung.

Die Sonderpreisverleihung der Regionalwettbewerbe – eine Neuerung ab 2009, zu der zu einem späteren Zeitpunkt weitere Angaben erfolgen –, wird Mitte Februar, die des Landeswettbewerbs Schleswig-Holstein Mitte März nächsten Jahres stattfinden.

Weitere Informationen können Sie unter folgenden Adressen anfordern:

- Frau Bettina Hampel-Wollweber
Manrade 28, 24106 Kiel
E-Mail: b.hampel@gmx.de
Telefon 0431 337221
- Stiftung Jugend forscht e.V.
Baumwall 5, 20459 Hamburg
Internet: www.jugend-forscht.de
E-Mail: info@jugend-forscht.de
Tel.: 040 374709-0, Fax: 040 374709-99
- bei der Technischen Fakultät der CAU Kiel
Internet: www.tf.uni-kiel.de

COMENIUS-Informationsveranstaltung

am 4. November 2008 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr in Kiel

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 24. Juni 2008 – III 337

Ziel der Informationsveranstaltung ist es, Lehrkräfte über die Möglichkeiten der Aktion COMENIUS im Programm für lebenslanges Lernen zu informieren und gezielt Hinweise zur Planung bi- und multilateraler Schulprojekte zu geben.

Mit Beispielen aus der Praxis sowie aktuellen Informationen über das Programm mit Tipps zur Antragstellung möchten wir Schulen zur Teilnahme ermutigen.

Nähere Hinweise zu der Veranstaltung finden Sie in der neuen Veranstaltungsdatenbank auf der Webseite des PAD unter www.kmk-pad.org. Bitte melden Sie sich dort bis zum 28. Oktober 2008 direkt an oder senden Sie eine E-Mail an: gudrun.kehlert@mbf.landsh.de.

COMENIUS – Kontaktseminare

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 24. Juni 2008 – III 337

Eines der Ziele der Aktion COMENIUS im Programm für lebenslanges Lernen (PLL 2007-2013) ist die Anregung von Austauschmaßnahmen zwischen Bildungseinrichtungen. Zur Anbahnung von grenzübergreifenden Bildungsprojekten, die für den Schulbereich aus der PLL-Aktion COMENIUS-Schulpartnerschaften gefördert werden können, führt die EU Kontaktseminare für interessierte Lehrkräfte durch, die jeweils zu einem besonderen Thema stattfinden und dazu dienen, Partner für gemeinsame Projekte zu finden. Die Seminare finden in einem der am PLL-Programm teilnehmenden europäischen Staaten statt und werden aus Mitteln der EU finanziert. Zumeist handelt es sich um drei- bis viertägige Veranstaltungen unter Einschluss eines Wochenendes. Teilnehmen können Lehrkräfte, die bisher noch keine Förderung durch die Aktion COMENIUS Schulpartnerschaften (vorbereitender Besuch, Kontaktseminar, Projekt) erhalten haben. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, zum nächsten Antragstermin für Projekte einen Antrag unter COMENIUS zu stellen. Interessierte Lehrkräfte, die diese Voraussetzungen erfüllen, können die Informationen zu den Seminaren direkt erhalten, Kontakt: gudrun.kehlert@mbf.landsh.de. Bitte geben Sie Ihre jeweilige Schuladresse bzw. Schulart an, da einige Seminare nur für Primar- bzw. Sekundarschulen angeboten werden.

Alle Informationen sind ebenfalls auf der PAD-Website unter: <http://www.kmk-pad.org/> einsehbar.

Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO)

Vom 8. Juli 2008

Aufgrund des § 126 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), verordnet die Landesregierung die § 2 Abs. 5, 6 und 7, § 6 Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5 und § 25; aufgrund § 5 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 3 SchulG verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die übrigen Bestimmungen sowie ebenfalls § 25.

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I
Allgemeines
- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt II
Unterricht
- § 2 Aufnahme, Besuch, Versetzung, Aufstieg, Rücktritt
- § 3 Aufgabenfelder, Fächer, Umfang und Anforderungsniveaus
- § 4 Profile
- § 5 Verpflichtender Unterricht
- § 6 Leistungsbewertung, Versäumnis
- § 7 Nachweis über den Besuch des Abendgymnasiums
- Abschnitt III
Abiturprüfung
- § 8 Abiturprüfung
- § 9 Abiturprüfungsfächer
- § 10 Abiturprüfungskommission
- Unterabschnitt 1
Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern
und dem Profil gebenden Fach
- § 11 Verfahren
- § 12 Bewertung
- Unterabschnitt 2
Mündliche und weitere Abiturprüfungen
- § 13 Zulassung
- § 14 Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer
- § 15 Fachausschuss
- § 16 Verfahren
- § 17 Präsentation
- § 18 Besondere Lernleistung
- Unterabschnitt 3
Ergebnis der Abiturprüfung
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- Unterabschnitt 4
Gemeinsame Bestimmungen
- § 21 Besondere Vorkommnisse
- § 22 Niederschriften
- § 23 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 24 Anlagen

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Abendgymnasium ist eine besondere Schulform für Berufstätige. Der Bildungsgang gliedert sich in eine Einführungsphase von einem Schuljahr und eine Qualifikationsphase von zwei Schuljahren. Er schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) Lehrkräfte an Abendgymnasien sollen für die von ihnen unterrichteten Fächer die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen.

(3) Der Unterricht an Abendgymnasien wird unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und des Alters der Schülerinnen und Schüler nach den Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe erteilt.

(4) Die Dauer des Besuchs des Abendgymnasiums beträgt für die Schülerinnen und Schüler in der Regel drei Jahre und höchstens vier Jahre, unbeschadet der Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch einmal zu wiederholen. Schulbesuchszeiten vor Beginn der Berufstätigkeit werden auf diese Besuchsdauer nicht angerechnet.

**Abschnitt II
Unterricht**

§ 2

Aufnahme, Besuch, Versetzung,
Aufstieg, Rücktritt

(1) In Abendgymnasien dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die bei Eintritt in die Einführungszeit

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können,
2. den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben und
3. mindestens 19 Jahre alt sind.

Eine durch Bescheinigung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann auf die erforderliche Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Wehr- und Zivildienstzeiten werden angerechnet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler am Abendgymnasium müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Eine durch Bescheinigung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz, ob auf Grund der erbrachten Leistungen der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgen kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Qualifikationsphase erfolgreich mitarbeiten kann.

(6) In der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann. Die Schule überprüft ab dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig die Leistungen daraufhin, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung bei dem gegebenen Leistungsstand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann am Ende eines Schuljahres auf eigenen Wunsch um ein Schuljahr zurücktreten. Ein Rücktritt ist jedoch nicht mehr möglich, wenn die Bedingungen für die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung nach § 13 erfüllt sind. Bei einem Rücktritt gelten die Ergebnisse des Wiederholungsjahres. Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden.

§ 3

Aufgabenfelder, Fächer, Umfang und Anforderungsniveaus

(1) Folgende Fächer sind in der gymnasialen Oberstufe zu Aufgabenfeldern zusammengefasst:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel),
2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion und Philosophie),
3. Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik).

Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere Fächer in das Angebot aufnehmen.

(2) Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

(3) Die Kernfächer und das Profil gebende Fach werden in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase vierstündig auf erhöhtem Niveau unterrichtet. Eine neu begonnene Fremdsprache wird achtstündig auf erhöhtem Niveau oder vierstündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. In allen anderen Fächern wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt. Im Unterricht auf erhöhtem Niveau wird ein vertieftes Verständnis vermittelt, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einfließt. Im Unterricht auf grundlegendem Niveau werden

diesem entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt.

§ 4

Profile

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchulG beschlossenen Grundsätze die Profile fest. Jede Schule richtet mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil ein. Die Schulen können zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Profil anbieten.

(2) Ein Profil hat eine gemeinsame thematische Ausrichtung mit einer festgelegten Fächerkombination, bei der die Fächer verbindend unterrichtet werden. Zu einem Profil gehören mindestens drei Profilmächer. Diese sind:

1. das Profil gebende Fach, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wird; dieses kann mit Ausnahme der Kernfächer jedes als Abiturprüfungsfach zugelassene Fach sein, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden kann und dem entsprechenden Aufgabenfeld des Profils zugeordnet ist,
2. mindestens zwei das Profil ergänzende Fächer auf grundlegendem Niveau aus zwei verschiedenen Aufgabenfeldern.

Die gemeinsame thematische Ausrichtung und die Profil ergänzenden Fächer werden von der Schule im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchulG beschlossenen Grundsätze mindestens für ein Schulhalbjahr festgelegt. Im sprachlichen Profil kann die neu beginnende Fremdsprache auch Profil gebendes Fach sein.

(3) Mit der Aufnahme in die Schule wählen die Schülerinnen und Schüler ein Profil aus dem Angebot der Schule. Ein Wechsel des Profils ist zum Beginn des zweiten Halbjahres der Einführungsphase möglich. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Profil besteht nicht.

§ 5

Verpflichtender Unterricht

(1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase Unterricht in:

1. den Kernfächern Deutsch, Englisch, Mathematik,
2. einer weiteren, neu beginnenden Fremdsprache,
3. in einem der Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion oder ersatzweise Philosophie und
4. in einem der Fächer Physik, Chemie und Biologie.

(2) Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase zusätzlich vier Stunden Unterricht als Profil gebendes Fach

1. im sprachlichen Profil in der neu beginnenden Fremdsprache,
2. im naturwissenschaftlichen Profil in einem weiteren in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fach,
3. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil in einem weiteren in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fach.

(3) Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase zusätzlich zwei Stunden Unterricht

1. im sprachlichen Profil in einem weiteren in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fach,
2. im naturwissenschaftlichen Profil in einem weiteren in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fach,

3. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil in einem weiteren in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fach.

(4) Im naturwissenschaftlichen Profil kann eine der beiden auf grundlegendem Niveau zu unterrichtenden Naturwissenschaften durch Informatik ersetzt werden, wenn dieses Fach mit Beginn der Einführungsphase unterrichtet wird.

(5) Der Unterricht soll im Klassenverband stattfinden.

(6) Die Unterrichtspflicht gemäß Absatz 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt durch beglaubigte Zeugnisse über einen Unterricht von fünf Jahren in aufsteigender Linie in der Sprache des Herkunftslandes und durch eine Feststellungsprüfung.

(7) Wird die Unterrichtspflicht nach Vorgabe von Absatz 6 erfüllt, ist die Wahl des sprachlichen Profils für diese Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen. Statt der zweiten Fremdsprache erhalten sie vier Stunden Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“.

(8) Die Schülerinnen und Schüler haben über den Unterricht von Absatz 1 und 2 hinaus keinen Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Faches.

(9) Die Schülerinnen und Schüler erhalten in mindestens zwei Schulhalbjahren Unterricht in Religion oder ersatzweise Philosophie.

(10) Das gesamte Unterrichtsangebot richtet sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule.

§ 6

Leistungsbewertung, Versäumnis

(1) Die in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit den Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet. Die Noten werden je nach Tendenz in ein Punktsystem umgesetzt, für das der folgende Schlüssel gilt:

Note „sehr gut“ (1)	15/14/13 Punkte,
Note „gut“ (2)	12/11/10 Punkte,
Note „befriedigend“ (3)	9/8/7 Punkte,
Note „ausreichend“ (4)	6/5/4 Punkte,
Note „mangelhaft“ (5)	3/2/1 Punkte,
Note „ungenügend“ (6)	0 Punkte.

(2) Zu jedem Zeugnistern beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Dazu gehören die Leistungen in den Unterrichtsbeiträgen, die Leistungen in den Klassenarbeiten und die gleichwertigen sonstigen Feststellungen von Schülerleistungen gemäß Absatz 3. Unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung des Schülers oder der Schülerin geben die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über Bewertung der Unterrichtsbeiträge und deren Kriterien zu informieren und ihnen rechtzeitig eine Verbesserung bis zum Abschluss des Schulhalbjahres zu ermöglichen.

(3) In allen Fächern wird in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit pro Fach angefertigt. In den vierstündigen Fächern wird zusätzlich eine zweite Klassenarbeit angefertigt oder eine andere gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen vorgenommen. Im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird in allen Fächern eine Klassenarbeit angefertigt oder eine gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen vorgenommen. Darüber hinaus ist jede Schülerin und jeder

Schüler verpflichtet, im Laufe der Qualifikationsphase in zwei verschiedenen Fächern je eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung zu erbringen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate oder andere Präsentationen bezieht. Die Wahl der Fächer aus dem Angebot der Schule ist frei. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fach.

(4) Schülerinnen und Schüler können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Rahmen oder Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. „Besondere Lernleistungen“ können sein:

1. eine Jahres- oder Seminararbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren; ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

(5) Anlässlich von Leistungsermittlungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit einer Behinderung ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

(6) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben vom 7. März 2003 (NBl. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), entsprechende Anwendung. Will die Schülerin oder der Schüler aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Möglichkeit vorher hinzuweisen. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

(7) Leistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Schülerinnen und Schüler müssen um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt.

§ 7

Nachweis über den Besuch des Abendgymnasiums

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende jedes Schulhalbjahres ein Zeugnis mit Angaben über die in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichteten Fächer und die darin erreichten Noten und Punkte. Am Ende der Einführungsphase wird eine Ganzjahresnote erteilt.

Abschnitt III Abiturprüfung

§ 8

Abiturprüfung

(1) Den Abschluss des Bildungsganges im Abendgymnasium bildet die Abiturprüfung. Der schriftliche Teil

der Abiturprüfung findet im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, der mündliche Teil der Abiturprüfung findet nach dem Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. Die Schulaufsichtsbehörde teilt der Schule einen Zeitplan für die zentralen und dezentralen Prüfungen mit. Innerhalb des Zeitplanes legt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Prüfungstage und Prüfungsgruppen fest und gibt sie in der Schule bekannt.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei schriftliche Prüfungen, eine mündliche Prüfung und in einem fünften Prüfungsfach wahlweise eine schriftliche Prüfung oder eine Präsentationsprüfung oder eine „besondere Lernleistung“ abgelegt.

(3) Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase melden sich die Schülerinnen und Schüler schriftlich zur Abiturprüfung. Den Termin zur Meldung legt die Abiturprüfungskommission fest. Die Schülerinnen und Schüler haben die Zeugnisse aus der Qualifikationsphase vorzulegen und nachzuweisen, dass sie die Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfüllen.

(4) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 20 festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der sich nicht zur Abiturprüfung meldet oder nach Absatz 3 Satz 3 nicht an der Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht bereits eine Jahrgangsstufe einmal wiederholt hat. Die Abiturprüfungskommission teilt die Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mit.

(6) Die Termine für schriftliche Prüfungen sind so zu legen, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht an drei oder vier aufeinander folgenden Tagen die Prüfungsarbeiten zu schreiben hat.

(7) Hat die Schülerin oder der Schüler sich gemäß Absatz 2 und § 9 Abs. 1 für die schriftliche Prüfung im fünften Prüfungsfach entschieden, wird diese im Rahmen der schriftlichen Prüfungen durchgeführt. Bei einer Präsentationsprüfung, die mündliche oder schriftliche Anteile umfasst, in der ein Kolloquium abgehalten wird, werden diese Prüfungen so durchgeführt, dass die Noten mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen bekannt gegeben werden können.

(8) In der mündlichen Abiturprüfung sollen alle Prüfungen eines Prüflings am selben Tag stattfinden. Prüflinge mit drei oder vier Prüfungen entscheiden, ob sie an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen geprüft werden wollen.

§ 9

Abiturprüfungsfächer

(1) Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen fünf Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll, und entscheidet über die Prüfungsform der fünften Prüfung. Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:

1. Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Englisch oder Mathematik).

2. Drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profilgebende Fach.

3. Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.

4. Die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.

5. Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein.

Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.

(2) Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der Fassung vom 20. September 2007)¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend auch für Abendgymnasien.

§ 10

Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule eine Abiturprüfungskommission gebildet. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er beruft vier Lehrkräfte der Schule, darunter die Leiterin oder den Leiter des Abendgymnasiums, als weitere Mitglieder. Sie oder er bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien haben.

(2) Den Vorsitz in der Abiturprüfungskommission kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde übernehmen und gehört dann der Abiturprüfungskommission zusätzlich an.

(3) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(4) Die Abiturprüfungskommission entscheidet über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen.

(5) Gegen die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission kann die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 1:

Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern und dem Profilgebenden Fach

§ 11

Verfahren

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Fachlehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die

¹⁾ <http://www.kmk.org/schul/home.htm?pub>

Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten des dritten und vierten Schulhalbjahres entnommen sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen der Qualifikationsphase darstellen. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit einer Behinderung ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die Prüflinge auf die Verfahren bei besonderen Vorkommnissen gemäß § 21 hingewiesen.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Bekanntgabe einer Prüfungsaufgabe oder ein Hinweis darauf führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden jedem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er bearbeitet die Aufgaben unter ständiger Aufsicht.

(5) Die Prüfungszeit beträgt in den Kernfächern und dem Profil gebenden Fach fünf Zeitstunden, in einem weiteren schriftlichen Prüfungsfach vier Zeitstunden. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dürfen diese Zeiten um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(6) Die Arbeitszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, beginnt die Arbeitszeit nach einer Frist, die 20 Minuten nicht überschreiten darf. Bei Experimenten, die von Lehrkräften durchgeführt werden, beginnt die Arbeitszeit nach Abschluss des Experiments.

(7) Die Prüflinge dürfen bei den Arbeiten nur die von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das die Schule stellt. Der Prüfling hat die Reinschrift mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

§ 12 Bewertung

(1) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Prüfungsfaches (Erstgutachterin oder Erstgutachter) korrigiert, beurteilt und benotet. Sie oder er muss die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer der sechs Noten nach § 6 Abs. 1, die in Worten anzugeben ist. Die Notentendenz wird durch die einfache Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt.

(2) Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthografische Regeln oder bei schwer wiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. In Fächern, in denen Grammatik und Orthografie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwer wiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

(3) Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter eigenständig korrigiert und benotet. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission bestimmte Lehrkraft, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt oder im Ausnahmefall eine andere fachkundige Lehrkraft. Die Schulaufsichtsbehörde muss eine Lehrkraft eines anderen Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmen, wenn eine ausreichend qualifizierte Lehrkraft an der eigenen Schule nicht zur Verfügung steht oder andere wichtige Gründe es nahelegen.

(4) Bei abweichender Benotung einer Arbeit durch Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter legt die Abiturprüfungskommission Note und Punktzahl fest. Sie kann eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen. Kommt eine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl nicht zu Stande, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis fest.

(5) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorgelegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Benotung aufheben und eine Neufestsetzung vornehmen.

(6) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann vor der Bekanntgabe der Benotung an die Schülerinnen und Schüler in die Prüfungsarbeiten und die zugehörigen Gutachten Einsicht nehmen.

Unterabschnitt 2: Mündliche und weitere Abiturprüfungen

§ 13 Zulassung

Am Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entscheidet die Abiturprüfungskommission, ob die Schülerin oder der Schüler unter Einbeziehung der im vierten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen an der mündlichen Abiturprüfung teilnehmen kann. Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung aus, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 20 noch gegeben sind. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht zugelassen werden können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer werden den Prüflingen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied mindestens eine Woche, jedoch frühestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Der Sonnabend wird nicht als Unterrichtstag gezählt. Bewegliche Ferientage haben keine Verlängerung der Frist nach Absatz 1 zur Folge. Nach der Mitteilung haben die Prüflinge bis zur mündlichen Prüfung unterrichtsfrei.

(2) Nach Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Aushändigung der Zeugnisse für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist den

Prüflingen Gelegenheit zu geben, sich durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die Prüferin oder den Prüfer beraten zu lassen, insbesondere über die Zuwahl mündlicher Prüfungen. Die Beratung darf sich nicht auf spezielle Inhalte der Prüfungsaufgaben beziehen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden in einem Prüfungsfach mündlich geprüft.

(4) In den schriftlich geprüften Fächern finden mündliche Prüfungen nur auf Antrag des Prüflings statt. Der Prüfling hat den Antrag innerhalb der beiden ersten Unterrichtstage nach Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zu stellen. Die Entscheidung des Prüflings ist verbindlich.

§ 15

Fachausschuss

(1) Für jede mündliche Prüfung und jede Präsentationsprüfung wird ein Fachausschuss gebildet. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und
4. eine Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer.

Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann als zusätzliches Mitglied einem Fachausschuss beitreten. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch Lehrkräfte eines anderen Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule zu Mitgliedern eines Fachausschusses bestellen.

(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft der Schule mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien.

(3) Prüferin oder Prüfer soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase oder beim Kolloquium die das Seminar oder die Präsentation betreuende Lehrkraft sein. Sie oder er soll die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Im Falle der Verhinderung bestimmt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission eine andere Lehrkraft der Schule mit der Lehrbefähigung für dieses Fach zur Prüferin oder zum Prüfer.

(4) Schriftführerin oder Schriftführer und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer sind Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Im Ausnahmefall können auch andere fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Schriftführerin oder Schriftführer und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer werden von der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission aus dem Kollegium der Schule berufen. Auf Beschluss der Abiturprüfungskommission kann auf die Berufung einer Fachbeisitzerin oder eines Fachbeisitzers verzichtet werden.

(5) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Nur die Mitglieder des Fachausschusses sind stimmberechtigt; sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet. § 10 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Gegen die Entscheidungen des Fachausschusses kann dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Einspruch

erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Abiturprüfungskommission.

§ 16

Verfahren

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Ist Sport viertes Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann zeitlich vorgezogen werden.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Vorbereitung schriftlich vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die Aufgaben, die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgaben werden den Mitgliedern des Fachausschusses drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Leistungsnachweise der Qualifikationsphase oder der schriftlichen Prüfung sein. Sie darf sich nicht auf Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit einer Behinderung ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Zur Vorbereitung darf der Prüfling nur das von der Schule gestellte Papier und die genehmigten Hilfsmittel benutzen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Mit Genehmigung der Abiturprüfungskommission darf die Vorbereitungszeit auf höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn dies für experimentelle oder gestalterische Aufgaben notwendig ist. Bei experimentellen Aufgaben übernimmt eine fachkundige Lehrkraft die Aufsicht und achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(4) Der Prüfling behandelt die ihm gestellten Aufgaben in selbst gewählter Reihenfolge zunächst in freiem Vortrag, bei dem er seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen kann. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll er ergänzende oder weiter gehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sowie im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 3 die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und die Schulleiterin oder der Schulleiter können in die Prüfung eingreifen. Sie achten darauf, dass beide Aufgaben in angemessenem Umfang geprüft werden. Wenn der Verlauf der Prüfung es nahe legt, kann die oder der Vorsitzende des Fachausschusses zulassen, dass sich auch andere Mitglieder am Prüfungsgespräch beteiligen.

(6) Nach jeder mündlichen Prüfung berät der Fachausschuss über Note und Punktwert. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt zunächst eine Note vor, die protokolliert wird. Andere fachkundige Lehrkräfte, die bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, können von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses über ihre Beurteilung der mündlichen Leistung befragt werden.

Nach der Beratung gibt jedes Mitglied, beginnend mit der Prüferin oder dem Prüfer, seine endgültige Bewertung in Note und Punktzahl an.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der nach Absatz 6 Satz 4 mit Mehrheit der Mitglieder festgesetzte Punktwert. Kommt diese für einen bestimmten Punktwert nicht zu Stande, setzt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis der Prüfung fest.

(8) Im Ausnahmefall können dem Prüfling auf Vorschlag des Fachausschusses und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder auf deren oder dessen Vorschlag neue Aufgaben gestellt werden.

(9) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen in den Fachausschüssen teilnehmen.

(10) Bei der mündlichen Abiturprüfung können bis zu je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schulelternbeirats und des Schulträgers sowie bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase anwesend sein, wenn der Prüfling eine schriftliche Einverständniserklärung gegeben hat. Mit Zustimmung der Abiturprüfungskommission oder auf Einladung der Schulaufsichtsbehörde können Lehrkräfte anderer Schulen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulelternbeirats, des Schulträgers und die Lehrkräfte können auch in den Beratungen über die Prüfungen anwesend sein.

§ 17

Präsentation

(1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(2) Die Aufgaben für die Präsentation stellt die Lehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase im Benehmen mit der Abiturprüfungskommission. Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe so, dass sie oder er vier Schulwochen Zeit zur Bearbeitung hat. Spätestens zehn Tage vor dem Kolloquium muss eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten der Prüferin oder dem Prüfer übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet vor dem Fachausschuss statt.

(3) Die Präsentationsprüfung gliedert sich in die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und das Kolloquium. Beide Teile umfassen je 15 Minuten. Bei der Bewertung der Präsentation ist eine Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 7 festzulegen.

§ 18

Besondere Lernleistung

(1) Eine „besondere Lernleistung“ kann als fünftes Abiturprüfungsfach oder als Schulhalbjahresergebnis ins Abitur eingebracht werden. Die Arbeit an der „besonderen Lernleistung“ ist auf ein Jahr begrenzt. Die Schule legt den Abgabetermin fest. Der Beginn der Arbeit sowie

der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden. Eine „besondere Lernleistung“ kann nur einmal eingebracht werden.

(2) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen, die im Rahmen von Bundeswettbewerben erbracht werden, wird durch Erlass geregelt.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig; die individuelle „besondere Lernleistung“ kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen und in eine individuelle „besondere Lernleistung“ münden.

(4) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 bis 4 gebildet. Ihm gehören ferner die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an, sofern dies nicht die Fachbeisitzerin oder der Fachbeisitzer sind. Darüber hinaus kann ihr die Hochschullehrkraft angehören, die die Erbringung der besonderen Lernleistung mit betreut hat. Sie nimmt mit beratender Stimme teil. In jedem Fall soll eine Hochschullehrkraft, die eine „besondere Lernleistung“ mit betreut hat, einen Beurteilungsvorschlag formulieren, der in eine Bewertung nach Maßstäben der Hochschule mündet. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die „besondere Lernleistung“ oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(5) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert 30 Minuten.

(6) Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Der Ausschuss bezieht den Beurteilungsbeitrag der Hochschullehrkraft bei der Notenfindung ein. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation wird dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Die Teilnoten werden protokolliert, die Gesamtnote wird in freier Notenfindung ermittelt.

(7) Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Stellt die Bewertungskommission fest, dass die „besondere Lernleistung“ nicht selbstständig angefertigt wurde, wird gemäß § 21 Abs. 3 verfahren.

Unterabschnitt 3:

Ergebnis der Abiturprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Voraussetzungen des § 20 erfüllt. Vor der Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen wird der Prüfling, sofern er dies wünscht, von der Abiturprüfungskommission angehört.

(2) Vor Abschluss der Sitzung der Abiturprüfungskommission darf den Prüflingen weder das Gesamtergebnis noch ein Teilergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Die Beschlussfassung und Mitteilung kann jedoch vorgezogen werden, wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, dass ein Prüfling nicht mehr bestehen kann.

(3) Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission teilt den Prüflingen das Ergebnis der Abiturprüfung mit. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung.

Anl.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1. In Abschnitt I des Abiturzeugnisses sind die Bewertungen aller pflichtgemäß zu belegenden Fächer einzutragen, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Ergebnisse weiterer belegter Fächer außerhalb der Unterrichtspflicht. Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Abiturzeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

Anl.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nach erstmals nicht bestandener Abiturprüfung die Schule weiter besuchen will, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück. Die nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss zwei Schulhalbjahre nach der Meldung zur Abiturprüfung, die nicht bestanden wurde, erfolgen. Maßgebend für den Nachweis bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung sind die Leistungen des wiederholten dritten und vierten Schulhalbjahres.

§ 20

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsommen

1. bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und
2. der Abiturprüfung (Block II).

(2) In Block I gehen 24 in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erzielte Einzelergebnisse in einfacher Wertung ein. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 19-mal mindestens jeweils fünf Punkte erreicht worden sein. Dabei dürfen nicht mehr als drei Leistungen unter fünf Punkten aus einem Aufgabenfeld stammen. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen. Eine „besondere Lernleistung“ aus der Qualifikationsphase kann mit bis zu 15 Punkten in einfacher Wertung eingehen.

(3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren in den Abiturprüfungsfächern. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass darunter sich befinden

1. zwei Ergebnisse aus den Naturwissenschaften
2. zwei Ergebnisse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld.

Ergebnisse aus einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache auf grundlegendem Niveau müssen aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr stammen.

(4) Die Gesamtpunktzahl in Block I errechnet sich aus der Formel in Anlage 3.

(5) Um auf die Gesamtzahl von 24 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(7) In Block II gehen die Prüfungsleistungen der fünf Prüfungsfächer gemäß § 9 in vierfacher Wertung ein. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens drei Prüfungsfächern jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt worden sein. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, wird insgesamt die Punktzahl der schriftlichen Leistung doppelt, die der mündlichen Leistung einfach gezählt.

(8) Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelergebnisse vorliegen.

(9) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der Umrechnungstabelle in Anlage 3 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 3.

Anl.

Anl.

Unterabschnitt 4: Gemeinsame Bestimmungen

§ 21 Besondere Vorkommnisse

(1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat,
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt,
3. die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt,
4. von der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 ausgeschlossen wird.

(3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch

hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 22 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Abiturprüfungskommission und der Fachausschüsse einschließlich der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Den Niederschriften der mündlichen Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien vor den Fachausschüssen muss neben dem Verlauf auch die Ermittlung des Ergebnisses nach § 16 Abs. 6 und 7 zu entnehmen sein.

(3) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführern, bei schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.

§ 23 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wenn sie die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Bei einer Wiederholung des Schuljahres gelten die Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs des Abendgymnasiums beansprucht werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase Unterricht hatte und in neun Halbjahresleistungen unter Anwendung der Formel in Anlage 5 mindestens 95 Punkte erzielt hat. Darunter müssen sich befinden:

1. vier Schulhalbjahresergebnisse aus Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 20 Punkten der einfachen Wertung, davon mindestens zwei mit je fünf Punkten der einfachen Wertung,
2. zwei Schulhalbjahresergebnisse aus Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau des zweiten der beiden anzurechnenden Schulhalbjahre,
3. fünf Schulhalbjahresergebnisse aus Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau mit mindestens 25 Punkten in einfacher Wertung, davon mindestens drei mit je fünf Punkten der einfachen Wertung.

(3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein in:

1. Deutsch,
2. Mathematik,

3. einer Fremdsprache,
4. einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder
5. einer Naturwissenschaft.

Ist die in Satz 1 Nr. 3 genannte Fremdsprache erst in der Einführungsphase neu begonnen und nicht als Profilgebendes Fach belegt worden, müssen die Leistungen aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr stammen. In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.

(4) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen werden eine Gesamtpunktzahl und eine Durchschnittsnote N nach Anlage 5 ermittelt; mindestens 95, höchstens 285 Punkte sind zu erzielen. Eine Punktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen.

(6) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleiben die Unterrichtsverpflichtungen nach den §§ 5 und 6 unberührt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.

(8) Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Zeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

§ 24 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Landesverordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten außer Kraft:
1. die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 23. Januar 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 71, ber. S. 131)
 2. der Abschnitt II mit den §§ 2 und 3 der Landesverordnung über die Abiturprüfung an Abendgymnasien, für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an den Waldorfschulen vom 18. Dezember 1990 (NBI. MBWJK. Schl.-H. 1991 S. 6; ber. S. 236), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 14. Dezember 2005 (NBI. MBF. Schl.-H. 2006 S. 9).
- (3) Abweichend von Absatz 2 finden die dort genannten Verordnungen bis zum Abschluss des Bildungsganges Anwendung für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2008/09 im ersten oder zweiten Jahr der Qualifikationsphase befinden. Treten Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Qualifikationsphase des Schuljahres 2008/09 in diesem oder im nachfolgenden Schuljahr gemäß § 2 Abs. 6 in die Einführungsphase oder das erste Jahr der Qualifikationsphase zurück, findet Satz 1 keine Anwendung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juli 2008

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

Anlage 1 zu § 19

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der allgemeinen Hochschulreife

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Vor- und Zuname) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung am _____ unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
- die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 28.02.1997) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 20.09.2007),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 08.07.2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	un- genügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

(Vor- und Zuname) _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. besondere Lernleistung, Facharbeit	Bewertung ² Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
	zugeordnet zu Fach	Thema		Punktzahl
Besondere Lernleistung				

² Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname) _____

Fach	Bewertung ³ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Sport				

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF 1			
PF 2			
PF 3			
PF 4			
PF 5			
PF 5	Fach	Thema	Punktzahl
Präsentationsprüfung			
PF 5	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung			

³ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Anlage 2 zu § 19

Musterentwurf für das Formular des Abgangszeugnisses

Name der Schule

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____ Vor- und Zuname
wohnhaft in _____

besuchte die Schule von _____ bis _____

und war zuletzt (Schuljahr ____/____) Schülerin/Schüler der _____ Jahrgangsstufe.

Sie/Er hat die Schule _____ Halbjahre besucht.

(Vor- und Zuname) _____

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:
Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen _____ mindestens 200,
(ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung) ermittelt nach: $EI = \frac{P \cdot 40}{S}$ _____ höchstens 600 Punkte

Block II:
Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in _____ mindestens 100,
den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung _____ höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300,
_____ höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

Fremdsprachen _____ Jahrgangsstufe
Fach _____ von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Bemerkungen: _____

Frau/Herr: _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel)

Leiter/in der Schule

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission

⁴ Dabei sind: EI = (Gesamt-)Ergebnis Block I; P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren;
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

(Vor- und Zuname) _____

Leistungen im 12. und 13. Jahrgang

Fach	Bewertung ⁵			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

(Vor- und Zuname) _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Siegel)

Leiter/in der Schule

⁵ Halbjahresergebnisse aus Fächer mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Anlage 3 zu § 20

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung vom 07. Juli 1972 in der Fassung vom 02. Juni 2006
Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schuljahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.⁶

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 24 Schuljahresultate zur Anrechnung und ergeben unter Anwendung folgender Formel:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

ein Gesamtergebnis von 600 Punkten.

Dabei sind:

EI = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schuljahresultate

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Die Ergebnisse der fünf Prüfungsfächer werden vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

$$EII = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$$

Dabei sind:

EII = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einem Prüfungsfach.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = EI + EII$$

⁶ Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006, S. 13 <http://www.kmk.org/doc/publ/Vereinb-z-Gestalt-d-gymOb-i-d-SekII.pdf>)

Anlage 4 zu § 23

Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und Ort der Schule

Zeugnis
der Fachhochschulreife
(schulischer Teil)

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vor- und Zuname) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat _____

im _____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zu Grunde:

- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 08.07.2008.

(Vor- und Zuname)

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

(Vor- und Zuname)

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ⁷			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabengebiet:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabengebiet:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

⁷ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Halbjahresleistungen⁸ _____ mindestens 95 Punkten
 _____ höchstens 285 Punkte

Durchschnittsnote: _____

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Siegel

 Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	un- genügend
	+ 1	- + 2	- + 3	- + 4	- + 5	- 6
Punktzahl	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

⁸ Ermittelt nach der Formel: $EI = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

EI = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Anlage 5 zu § 23**Berechnung des Gesamtergebnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife:**

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 9 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung und ergeben unter Anwendung folgender

Formel:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 19$$

ein Gesamtergebnis von 285 Punkten.

Dabei sind:

EI = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) auf der Grundlage von Ziffer 12 der Vereinbarung vom 07. Juli 1972 in der Fassung vom 02. Juni 2006
Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

**Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
und an Waldorfschulen (APVO-NW)**

Vom 2. Juli 2008

Aufgrund des § 140 Abs. 2 und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abiturprüfung für Nichtschülerinnen
und Nichtschüler

§ 2 Personenkreis

§ 3 Zulassung zur Abiturprüfung

§ 4 Abiturprüfungsfächer

§ 5 Abiturprüfungskommission

§ 6 Durchführung der Abiturprüfung

§ 7 Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

§ 8 Ermittlung der Gesamtqualifikation

§ 9 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Abschnitt III

Abiturprüfung an Waldorfschulen

§ 10 Personenkreis

§ 11 Zulassung zur Abiturprüfung

§ 12 Abiturprüfungsfächer

§ 13 Abiturprüfungskommission

§ 14 Durchführung der Abiturprüfung

§ 15 Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

§ 16 Ermittlung der Gesamtqualifikation

§ 17 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 18 Anlagen

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Für die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und für Prüflinge an Waldorfschulen gelten folgende Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285) entsprechend: § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 bis 5; § 11 Abs. 3 bis 8, § 12, § 15 Abs. 5 und 6; § 16, § 17, § 21, § 22. Für Prüflinge an Waldorfschulen gilt außerdem § 18.

Abschnitt II

**Abiturprüfung für Nichtschülerinnen
und Nichtschüler**

§ 2

Personenkreis

Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule mit diesem Bildungsabschluss oder einer Wal-

dorfschule zu sein, kann sich der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach diesem Abschnitt unterziehen, wenn sie oder er

1. das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. in dem der Prüfung vorausgegangenem Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule mit dem Bildungsabschluss Abitur oder eines Kollegs gewesen ist,
3. nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. nicht bereits zweimal ohne Erfolg eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben versucht hat,
5. nicht bereits einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und
6. ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein hat; von dem Erfordernis der Wohnung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 3

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt auf Antrag, der an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe des § 4 anzugeben,

1. welche drei Fächer sie oder er als schriftlich zu prüfende Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
2. welches Fach sie oder er als weiteres schriftlich zu prüfendes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,
3. welche vier Fächer sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt und
4. ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde,
2. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
3. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
4. Angaben und Nachweise über Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule,
6. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife zu erwerben und
7. eine amtliche Meldebescheinigung.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort und Zeit der Prüfung mit.

§ 4

Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler besteht aus acht Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und vier weitere nur mündlich geprüft.

(2) Prüfungsfächer können sein

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Kunst,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion/Philosophie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.

(4) Die Prüflinge wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter müssen sich zwei der Fächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.

(5) Die schriftliche Prüfung muss die Aufgabenfelder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 abdecken.

(6) Pflichtfächer in der Prüfung sind Deutsch, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen (darunter Englisch, Französisch oder Latein). Mathematik muss schriftliches Prüfungsfach sein.

(7) Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe, den Fachanforderungen sowie den Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Konferenz der Kultusminister gemäß der Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der Fassung vom 20. September 2007)¹⁾.

§ 5

Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird eine Abiturprüfungskommission gebildet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt. Sie oder er ist entweder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin oder Schulleiter eines öffentlichen Gymnasiums. Der Abiturprüfungskommission gehören außerdem mindestens vier Mitglieder an, die von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt werden. Sie müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder eine von dieser oder diesem bestimmte Person mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder der Studienräte. Prüferin oder Prüfer und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer sind von der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission eingesetzte Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien und für das jeweilige Fach besitzen.

§ 6

Durchführung der Abiturprüfung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Prüflehrkraft die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur

¹⁾ <http://www.kmk.org/schul/home.htm?pub>

Genehmigung vor. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten entnommen sein, die gemäß den Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe an öffentlichen Gymnasien und Gesamtschulen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase unterrichtet werden. Bei Prüflingen, die sich an einer nicht anerkannten genehmigten Ersatzschule vorbereitet haben, dürfen die Aufgabenvorschläge keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen darstellen. Prüflingen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit einer Behinderung ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird als Ganzes oder in zwei Abschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt in der Regel ein halbes, höchstens ein Schuljahr. Am zweiten Abschnitt der Prüfung kann nur teilnehmen, wer den ersten absolviert hat.

(3) Im ersten Abschnitt werden die vier Fächer geprüft, in denen eine schriftliche Prüfung zu belegen ist. Im zweiten Abschnitt werden die vier Fächer mündlich geprüft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind.

(4) Die Abiturprüfungskommission kann in bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung ergänzend mündliche Prüfungen ansetzen. Dies ist dem Prüfling mit Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des Prüflings ist in einem weiteren schriftlich geprüften Fach oder, wenn die Abiturprüfungskommission keine mündliche Prüfung angesetzt hat, in zwei schriftlich geprüften Fächern eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(5) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsabschnitt in mehreren Fächern ergänzend mündlich geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(6) Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 4 ergänzend festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission weist auf die Bedingungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 hin.

(7) Die Anträge des Prüflings sind schriftlich eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission einzureichen. Die Meldung ist verbindlich.

(8) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) Steht nach dem Ergebnis einer einzelnen Prüfung fest, dass der Prüfling die Bedingungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 nicht mehr erfüllen kann, ist die Abiturprüfung abzubrechen. § 7 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(10) Prüflinge können in einem Fach, das ausschließlich mündlich geprüft wird, eine Präsentationsprüfung gemäß § 17 OAPVO wählen.

(11) Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen gebildet.

§ 7

Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung nach folgenden Grundsätzen fest:

1. Der erste Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden.
2. Der zweite Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens fünf Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(2) Wer beide Prüfungsteile bestanden hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Hierüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 OAPVO zu bilden ist.

(3) Den Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen hat erbracht, wer in Latein oder Griechisch die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler schriftlich und mündlich abgelegt und dabei mindestens die Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) erhalten hat. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird der Nachweis geführt, dass Latein- oder Griechischkenntnisse bei einem zurückliegenden Schulbesuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

(5) Wer einen Abschnitt der Prüfung nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(6) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte erreicht werden, indem in den vier Prüfungsfächern die Ergebnisse jeweils mit 11 multipliziert werden.

(2) Im zweiten Abschnitt der Prüfung können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus den acht Prüfungsfächern gemäß Anlage 2.

§ 9

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Abs. 1 nicht erfüllen,

ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist. Dabei sind von den acht Prüfungsfächern sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Fach. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und
3. die Leistungen in nicht mehr als drei maßgeblichen Fächern, darunter höchstens einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(2) Wer gemäß Absatz 1 den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 4 zu bilden ist.

(3) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 15.05.2008)²⁾ erworben.“

Abschnitt III Abiturprüfung an Waldorfschulen

§ 10

Personenkreis

Die Abiturprüfung nach den Bestimmungen dieses Abschnittes können Prüflinge ablegen, die eine nach § 115 Abs. 4 Satz 3 SchulG als Ersatzschule genehmigte Freie Waldorfschule besucht haben.

§ 11

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt auf Antrag, der über die Schule an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist. Der Antrag ist frühestens zum Ende eines Schulbesuches von 13 Jahren in aufsteigenden Klassen möglich. Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.

- (2) Im Antrag ist unter Beachtung des § 4 anzugeben,
1. welche drei Fächer als schriftlich zu prüfende Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden,
 2. welches Fach als weiteres schriftlich zu prüfendes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt wird,
 3. welche vier Fächer als mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden und
 4. in welchen beiden Fächern an die Stelle der mündlichen Abiturprüfungen die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 13 treten sollen.

²⁾ <http://www.kmk.org/schul/home.htm?pub>

Diese Angaben sind von der Schule zu bestätigen und für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
2. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
3. eine von der Schule erstellte Übersicht über die bisherigen Leistungen,
4. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Abiturprüfung unwahrscheinlich erscheinen lassen.

§ 12

Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung an Waldorfschulen besteht aus acht Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und vier weitere nur mündlich geprüft.

(2) Die Auswahl und Festlegung der Abiturprüfungsfächer richtet sich nach § 4 mit der Maßgabe, dass sich unter den vier schriftlich zu prüfenden Fächern zwei der Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache auf erhöhtem Anforderungsniveau befinden müssen.

(3) Über die in § 4 genannten Fächer hinaus können weitere in § 3 Abs. 1 OAPVO genannte Fächer als Prüfungsfächer zugelassen werden, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.

(4) Das Fach Sport kann nicht als schriftliches Prüfungsfach zugelassen werden. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann zeitlich vorgezogen werden.

(5) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Abiturprüfungskommission

§ 5 gilt entsprechend.

§ 14

Durchführung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung an Waldorfschulen wird in zwei Abschnitten abgelegt.

(2) § 6 Abs. 1, 4 bis 8, 10 und 11 gilt entsprechend.

(3) In zwei Fächern des zweiten Prüfungsabschnitts wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Klasse den geforderten Leistungsstand erreicht hat. Trifft dies zu, wird in diesen Fächern die Leistungsbeurteilung der Lehrkraft übernommen, falls der Prüfling keine zusätzliche Prüfung verlangt. Die Schule legt zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres fest, um welche Fächer es sich hier handeln soll. Dabei sind das nicht gewählte Fach gemäß § 4 Abs. 4 und die weitere Fremdsprache ausgeschlossen. Wird eine mündliche Prüfung verlangt, ist allein die Prüfungsleistung zu berücksichtigen.

(4) Prüflinge können wahlweise eine „besondere Lernleistung“ gemäß § 18 OAPVO, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens in zwei Schulhalbjahren unterrichteten Faches des 13. Jahrgangs erbracht wird, in die Abiturprüfung einbringen.

(5) Für die Festlegung der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen gelten die Anforderungen der Rahmenrichtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe, der Fachanforderungen sowie der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Konferenz der Kultusminister gemäß der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der Fassung vom 15.05.2008)³⁾.

(6) Zeigt das Ergebnis einer einzelnen Prüfung, dass die Bedingungen gemäß § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 nicht mehr erfüllt werden können, ist die Abiturprüfung abzubrechen. § 7 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung nach folgenden Grundsätzen fest:

1. Der erste Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte (gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Lernleistung) erreicht wurden.

2. Der zweite Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Hierüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 OAPVO zu bilden ist.

(3) Wer einen Abschnitt der Prüfung nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem weiteren Jahr Unterricht an der Waldorfschule wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte, bei Einbringung einer besonderen Lernleistung 600 Punkte erreicht werden, indem in den vier Prüfungsfächern die schriftlichen Ergebnisse jeweils mit 11, bei Einbringung der besonderen Lernleistung mit 10, multipliziert werden. Eine besondere Lernleistung kann maximal mit insgesamt 60 Punkten bei vierfacher Wertung eingebracht werden.

(2) Im zweiten Abschnitt der Prüfung können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden. Wird auf eine mündliche Prüfung nach § 13 Abs. 4 verzichtet, werden die Punktzahlen der Leistungsbeurtei-

³⁾ <http://www.kmk.org/schul/home.htm?pub>

Anl.

lung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 jeweils vierfach gewertet.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus den acht Prüfungsfächern gemäß Anlage 6.

§ 17

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Bei Prüflingen, welche die Mindestqualifikation nach § 15 Abs. 1 nicht erfüllen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und
3. die Leistungen in nicht mehr als drei maßgeblichen Fächern, darunter höchstens einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(3) Wer gemäß Absatz 2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 4 zu bilden ist.

(4) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziff. 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der

Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der Fassung vom 15.05.2008)⁴⁾ erworben.“

§ 18

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Landesverordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Landesverordnung über die Abiturprüfung an Abendgymnasien, für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-ANW) vom 18. Dezember 1990 (NBI. MBWJK. Schl.-H. 1991 S. 6; ber. S. 236), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 14. Dezember 2005 (NBI. MBF. 2006 S. 9), außer Kraft. Abweichend hiervon finden die Abschnitte I, III und IV dieser Verordnung bis einschließlich Schuljahr 2009/10 weiterhin Anwendung für Personen gemäß den §§ 4 und § 10 APVO-ANW, die bis zum Schuljahr 2009/10 die Prüfung ablegen und sich nachweislich zum 1. August 2008 bereits in Vorbereitung an einer Waldorfschule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung befinden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Juli 2008

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

⁴⁾ <http://www.kmk.org/schul/home.htm?pub>



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler)

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
zugelassen und einem Prüfungsausschuss der Oberschule zum Dom, Gymnasium mit Abendgymnasium
der Hansestadt Lübeck, überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 15.05.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 20.09.2007),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 02.07.2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		11	
2.	schriftliches Fach (eA)		11	
3.	schriftliches Fach (eA)		11	
4.	schriftliches Fach		11	
5.	mündliches Fach		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach		4	
8.	mündliches Fach		4	
Insgesamt			60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler)

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen und einem Prüfungsausschuss der Oberschule zum Dom, Gymnasium mit Abendgymnasium der Hansestadt Lübeck, überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 15.05.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 20.09.2007),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 02.07.2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf der Grundlage von Ziff. 5.7, Buchstabe c) der KMK-Vereinbarung.⁵

	Faktor	Gesamt-qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt	60	900

⁵ Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 15.05.2008) <http://www.kmk.org/schulhome.htm?pub>

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		11	
2.	schriftliches Fach (eA)		11	
3.	schriftliches Fach (eA)		11	
4.	schriftliches Fach		11	
5.	mündliches Fach		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach		4	
8.	mündliches Fach		4	
Insgesamt				60

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____ hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 15.05.2008) erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Anlage 4 zu §§ 9 und 17

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)

für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Freien Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl	Durchschnittsnote
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

Anlage 5 zu § 15

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen und einem staatlichen Prüfungsausschuss in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 15.05.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 20.09.2007),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 02.07.2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

a) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		11	
2.	schriftliches Fach (eA)		11	
3.	schriftliches Fach (eA)		11	
4.	schriftliches Fach		11	
5.	mündliches Fach		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach ⁶		4	
8.	mündliches Fach ⁶		4	
Insgesamt			60	

b) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtqualifikation
1.	schriftliches Fach (eA)		10	
2.	schriftliches Fach (eA)		10	
3.	schriftliches Fach (eA)		10	
4.	schriftliches Fach		10	
5.	Besondere Lernleistung		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach		4	
8.	mündliches Fach ⁶		4	
9.	mündliches Fach ⁶		4	
Insgesamt			60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

⁶ Kann gemäß § 14 Abs. 3 der APVO-NW vom 02.07.2008 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Anlage 6 zu § 16

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen auf der Grundlage von Ziff. 6.7, Buchstabe c) der KMK-Vereinbarung⁷

a) ohne besondere Lernleistung:

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ⁸	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ⁸	4	60
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Lernleistung:

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ⁸	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ⁸	4	60
Insgesamt	60	900

⁷ Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 15.05.2008) <http://www.kmk.org/schul/home.htm?pub>

⁸ Kann gemäß § 14 Abs. 3 der APVO-NW vom 02.07.2008 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Anlage 7 zu § 17

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde gemäß der Verordnung vom 2. Juli 2008 zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen und einem staatlichen Prüfungsausschuss in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 15.05.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 20.09.2007),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 02.07.2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis	Faktor	Gesamtschulreife
1.	schriftliches Fach (eA)		11	
2.	schriftliches Fach (eA)		11	
3.	schriftliches Fach (eA)		11	
4.	schriftliches Fach		11	
5.	mündliches Fach		4	
6.	mündliches Fach		4	
7.	mündliches Fach ⁹		4	
8.	mündliches Fach ⁹		4	
Insgesamt			60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziff. 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 15.05.2008) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

⁹ Kann gemäß § 14 Abs. 3 der APVO-NW vom 02.07.2008 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen
vom 27. Juni 2008 – III 316 – 321.01-20

1 Grundsätze

Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Lernschwierigkeiten dieser Art beruhen auf einer Vielzahl verursachender Faktoren und weisen ein vielfältiges Erscheinungsbild auf; die sie bezeichnenden Begriffe sind uneinheitlich und beruhen entsprechend auf unterschiedlichen Definitionen (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie). Zu den Aufgaben der Schule gehört es, die individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und als einen Förderanlass wahrzunehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu begegnen und den internen schulischen Umgang damit zu regeln. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen)

Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Stufen der allgemein bildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden, zu gewähren. Für den Bereich der berufsbildenden Schulen gilt dieses für die berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 88 Abs. 5 SchulG), die Berufsfachschule sowie das Berufliche Gymnasium.

1.1.2 Fördermaßnahmen

Soweit erforderlich werden Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt. Dabei tritt der Anteil an eigenverantwortlichem Arbeiten an den Defiziten zunehmend in den Vordergrund, insbesondere in der Oberstufe.

1.1.3 Notenschutz

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die Grundschule, die Sekundarstufe I sowie für die berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 88 Abs. 5 SchulG) und die Berufsfachschule I der berufsbildenden Schulen.

In der Jahrgangsstufe 10 des achtjährigen Gymnasiums finden die Bestimmungen des Notenschutzes Anwendung für die Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an den Gymnasien (Sekundarstufe I) vom 22. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.- H. S. 189) zur Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Bildungsabschluss verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung erfolgte Leistungsbewertungen in der Jahrgangsstufe

10 sind nachträglich den Vorgaben des Erlasses anzupassen.

2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben so weit wie möglich zu beheben und die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu entwickeln.

2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren. Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere: Ausweitung der Bearbeitungszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten; Zulassen von technischen Hilfsmitteln; Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel; schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen; Geben oder Zulassen von Hilfen beim Abschreiben von Texten. Bei Verwendung eines PCs kann im Einzelfall bei besonders schwerer Symptomatik die Schulleiterin/der Schulleiter ein Rechtschreibprüfprogramm gewähren. Ein Korrekturprogramm darf nicht verwendet werden.

Die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen in der gymnasialen Oberstufe setzt neben mangelhaften Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe voraus.

2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz

Besondere und andauernde Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erfordern die Zusammenarbeit und den beständigen Austausch zwischen Schule, Schülerin/ Schüler und den Eltern als wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess. Das Aufzeigen von Lernfortschritten und die Betonung der Stärken tragen zum Erhalt von Motivation, Lernfreude und Selbstwertgefühl der Schülerin und des Schülers bei.

2.2.1 Eingangsphase

In der Eingangsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und in der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lernstörungen im Lesen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch die Lehreraus- und -fortbildung soll Themen wie Früherkennung von Lernstörungen und Fördermaßnahmen beinhalten. Übungen und Hilfen für einzelne Kinder setzen an der Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers an und werden nach dem Leistungsvermögen differenziert direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen. Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche För-

derungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese von einer dafür qualifizierten Lehrkraft in enger Absprache mit der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer durchgeführt werden.

Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, soll die Lehrkraft den Rat des zuständigen Förderzentrums einholen.

Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können. Andernfalls wird ein Lernplan erstellt.

2.2.2 Jahrgangsstufe 3

2.2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben, wird die Förderung entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden fortgesetzt. Sie kann klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter Umständen erfolgreicher sein.

2.2.2.2 Der Lehrplan der Grundschule macht grundsätzliche Aussagen zur Funktion von Klassenarbeiten und stellt vielfältige Möglichkeiten von Lernerfolgskontrollen dar. Er sieht differenzierte Diktate, Selbstkontrollmöglichkeiten sowie themenorientierte, vielfältige individuelle Vorübungen vor. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind die Vorgaben des Lehrplans im Rahmen eines differenzierten diagnostischen Prozesses individuell und besonders sorgfältig umzusetzen.

Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt (Notenschutz). Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtet und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen.

Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. Ä.).

2.2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen und dem Notenschutz herausgenommen werden.

2.2.3 Jahrgangsstufe 4

2.2.3.1 Die in den Tz. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen und der Notenschutz werden auch in der 4. Jahrgangsstufe fortgesetzt.

2.2.3.2 Bestehen bei Schülerinnen und Schülern auch in der 4. Jahrgangsstufe noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn ent-

gegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche einzuleiten.

Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) im Sinne des Erlasses liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Jahrgangsstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu Grunde zu legen.

2.2.3.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (siehe Formblatt Anlage 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Jahrgangsstufe von der dafür qualifizierten Fachkraft LRS der Schule zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit.

Liegt bereits ein von einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen oder einem Arzt/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.

2.2.3.4 Die Fachkraft LRS bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlagen 1, 2, 3 und der ggf. von Eltern vorgelegten Gutachten) zu einer Stellungnahme. Liegt danach eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Tz. 2.2.3.2 Satz 2 vor, stellt dieses die Schule förmlich fest und übersendet einen entsprechenden Bescheid (Anlage 3 a) an die Eltern. Kann eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden, legt die Schule zu Beginn der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 4 den Vorgang der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die untere Schulaufsichtsbehörde übersendet der Schule ihre Entscheidung (Anlagen 3 b oder 4) zusammen mit der Erstaufbereitung des Untersuchungsberichts. Die Schule informiert die Eltern gemäß Formblatt Anlagen 3 a bzw. 5.

2.2.4 Ab Jahrgangsstufe 5

2.2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Vor allem in der 1. Hälfte der 5. Jahrgangsstufe sind daher Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben besonders zu beachten.

Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 2.2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen tritt, wenn die Schule eine Anerkennung nicht aussprechen kann, das für Bildung zuständige Ministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.

2.2.4.2 Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen im

Anl.

Anl.

Anl.

Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert werden. Die gezielte individuelle Förderung geschieht vorrangig im Unterricht. Die Förderung soll auch die Fremdsprachen einbeziehen, wenn dies notwendig ist.

2.2.4.3 Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche wird Notenschutz gemäß Tz. 2.2.2.2 Absätze 2 und 3 gewährt. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur. Notenschutz wird so lange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden.

3 Zeugnisvermerke und Bewertung

3.1 Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet:
„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“

3.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken:

„Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“

Die Tz.2.2.4.3 bleibt hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten, Textproduktionen sowie schriftlicher Lernerfolgskontrollen in allen Fächern unberührt.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche informiert werden. Dabei sind ihnen insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.

4.2 Eltern, deren Kinder besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.

4.3 Zur Durchführung der Untersuchung muss jede Schule mindestens eine für den Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche besonders fortgebildete Lehrkraft (Fachkraft LRS) benennen. Kleinere benachbarte Grundschulen können im begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit einer anderen Grundschule eine Fachkraft LRS benennen.

Die Fachkraft LRS arbeitet mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums und dem Schulpsychologischen Dienst eng zusammen. Sie steht zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte, zur Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in jeder Schule zur Verfügung. In Fragen der Lese-Rechtschreib-Schwäche soll diese Lehrkraft zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Das IQSH bietet regionale Fortbildungsveranstaltungen sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungslehrgänge zur Problematik der Lese-Rechtschreib-Schwäche an.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Dieser Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)“ des Kultusministers vom 20. September 1985 – X 330- 518.12 – 5- (NBl. KM. Schl.-H. S. 250) außer Kraft.

5.2 Dieser Erlass tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Anlage 1

Schule: Datum:

Frau/Herr geb.

Betr. Schüler/in (Name, Vorname) geb.

Bezug: Antrag auf Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Erlass vom 27. Juni 2008

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,
 bei Ihrem Kind wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet. Dazu ist es nötig, in einer
 Untersuchung Begabungshöhe und Lese- Rechtschreibfertigkeiten festzustellen. Wir bitten Sie,
 (1.) die beigefügte Einverständniserklärung auszufüllen und zusammen mit den
 (2.) Zeugnissen Ihres Kindes (Kopien) möglichst bald ausgefüllt zurück zu senden.
 Mit freundlichem Gruß

..... (Name)
 ✕.....
 An Datum

Untersuchung auf Lese-Rechtschreib-Schwäche

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir

Name und Vorname der Eltern* (*gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 SchulG)

Wohnung

als Erziehungsberechtigte der Schülerin / des Schülers

Name, Vorname, Geburtsdatum

dass ich / wir mit der Untersuchung von und der Weitergabe der durch
 den Untersuchenden erhobenen und verarbeiteten Daten sowie das von ihm erstellte Gutachten an
 die zuständige Schulaufsichtsbehörde und an die Schule einverstanden bin / sind.

 (Unterschrift Eltern*)

Anlage 2

Schule: Datum:

Untersuchung zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

1. Daten zur Person der Schülerin / des Schülers

Name Vorname geb.

Eltern

..... (Name, Vorname, Anschrift)

Muttersprache deutsch nicht-deutsch Daz

2. Daten zur Schullaufbahn

Jgst.: Leiter/in Deutschlehrer/in

Einschulung Besuch der o.g. Schule seit

Schullaufbahn: ohne Auffälligkeiten Vorzeitige Einschulung
 Eingangsphase verkürzt verlängert Überspringen Jgst. Wiederholung Jgst.

3. Förderung

Lernplan nein ja, in Jahrgangsstufe(n)

Förderschwerpunkte

Fördermaßnahmen nein ja (Art, Dauer)schulisch außerschulisch

Ausgleichsmaßnahmen nein ja (Art, Dauer)

Gab es bereits eine schulische Untersuchung auf LRS? nein ja, Jgst.

Ergebnisse:

4. Ergänzende Informationen

Sprachauffälligkeiten nein ja,

Beeinträchtigung des Seh- oder Hörvermögens nein ja,

Körperliche Beeinträchtigungen nein ja,

Sonstiges (häufiger Lehrenwechsel, Schulwechsel, bes. familiäre Situation)

Schule: Datum:

(Name und Berufsbezeichnung der Untersucherin/des Untersuchers)

Untersuchungsbericht zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei der Schülerin/dem Schüler

Name, Vorname, Geburtsdatum

Die Schülerin/der Schüler wurde von mir auf Lese-Rechtschreib-Schwäche untersucht.

1. Untersuchungsergebnisse

1.1 Intelligenztest Datum der Untersuchung:

Ergebnis: (Gesamtest, IQ, Altersnorm,)
Teil 1 (IQ, Altersnorm)
Teil 2 (IQ, Altersnorm)

1.2 Rechtschreibtest Form Datum der Untersuchung

Ergebnis: PR (Gesamtnorm)

PR (schulartbezogene Norm)

1.3 Lesetest Datum der Untersuchung

Ergebnis

1.4 Ergebnisse früherer schulischer Tests (Zeitpunkt, Test, Ergebnis)

2. Schulische Daten - aktuelle Bewertung durch den/die Deutschlehrer/in

Rechtschreibung im laufenden Schuljahr mangelhaft ja nein , sondern.....

Einschätzung der Lesekompetenz (Lesetechnik, sinnnehmendes Lesen)

3. Stellungnahme

Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gem. Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 27. Juni 2008

liegt vor liegt nicht vor ist unklar

Unterschrift Fachkraft LRS

(Kopfbogen Schule)

Frau / Herrn

.....
.....
.....

Bescheid

Datum

Ergebnis der Untersuchung zur Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....
.....
.....

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 27. Juni 2008 **anerkannt**.

.....

Unterschrift Schulleiter/in, Stempel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulamte des Kreises / der Stadt einzulegen.

Anlage 3b
(Kopfbogen Schulaufsicht)

Frau / Herrn
.....
.....
.....
über
.....
.....
.....
(Schule)

Datum

(Schule)

Untersuchung auf Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der schulischen Leistungsentwicklung ist eine Lese-Rechtschreib-Schwäche anzuerkennen.

Bitte stellen Sie den entsprechenden Bescheid aus.

Bemerkung:

.....

Unterschrift Schulaufsicht

Anlage 4
(Kopfbogen Schulamts)

Frau / Herrn
.....
.....
.....
über
.....
.....
.....
(Schule)

Bescheid

Datum:

Ergebnis der Untersuchung auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 27. Juni 2008 **nicht anerkannt.**

Begründung:

- Das Ergebnis des Intelligenztests ist nicht durchschnittlich.
- Das Ergebnis im Rechtschreibtest ist durchschnittlich.
- Die Schulleistungen in den Hauptfächern sind nicht überwiegend befriedigend.
- Die Rechtschreibleistungen in der Schule entsprechen den Anforderungen der Schulaart, sie sind nicht mangelhaft.
- Sonstige:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulamts des Kreises / der Stadt einzu legen. einzulegen.

.....

(Schulrätin, Schulaart)

Anlage 5

(Kopfbogen Schule)

Frau/Herrn

.....

Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei Ihrem Sohn/Ihrer Tochter

Sehr geehrte Frau,
 sehr geehrter Herr,

wie Sie dem in der Anlage beigefügten Bescheid des Schulamtes entnehmen können, wurde der Antrag abgelehnt.

Wenn Sie Fragen zu den Untersuchungsergebnissen, den Ablehnungsgründen oder zu dem weiteren Vorgehen haben, wenden Sie sich bitte an
 Ergeben sich im Rahmen eines etwaigen Widerspruchsverfahrens begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute Testung erforderlich ist, wird diese durch die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde veranlasst werden. Die Erstellung privat initiiert Gutachten ist daher nicht notwendig. Etwaige Kosten für private Begutachtungen können nicht übernommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Anlage: Bescheid des Schulamtes
 vom

Aufhebung des Erlasses „Abschließende Leistungsnachweise in der Klassenstufe neun der Hauptschule“

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 18. Juni 2008 – III 3013

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung über Hauptschulen (HSVO) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. S. 181) am 1. August 2008 wird der Erlass „Abschließende Leistungsnachweise in der Klassenstufe neun der Hauptschule“ vom 16. März 2004 (NBl. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 94) entbehrlich.

Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Themenschwerpunkte und Hinweise zu den Prüfungsaufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 27. Juni 2008 – III 342

Im Mai 2009 werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Abschlussprüfungen erstmalig mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt.

Alle Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Schleswig-Holstein erstellt. Die Aufgabenformate orientieren sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz; Beispielaufgaben hierzu sind im Internet unter www.za.lernnetz2.de veröffentlicht.

Die inhaltliche Vorbereitung umfasst neben den im Lehrplan vorgegebenen Themen insbesondere die im Folgenden genannten Schwerpunktthemen, die im Unterricht zu erarbeiten sind.

Die Bewertungstabellen für die schriftlichen wie auch für die mündlichen Produktionen sind im Anschluss an die Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen nach dem Probelauf im Februar 2008 überarbeitet worden.

Hauptschulabschluss Deutsch Schuljahr 2008/2009

Aufgabenteile:

Teil 1: Untersuchung eines Sachtextes zum Thema „Reise – Reisereportagen“ einschließlich Zusammenfassung einzelner Abschnitte, Fragen zum Textverständnis und einer begründeten Stellungnahme.

Teil 2: Untersuchung eines nichtlinearen Textes (Fahrplan, Reisezeiten, Schaubild, Tabelle, Grafik) einschließlich Fragen zur Darstellung, Informationen markieren / entnehmen, Behauptungen belegen sowie Text und Schaubild inhaltlich vergleichen.

Teil 3: Teilaufgaben zur Grammatik und Rechtschreibung.

Hinweise für Kolleginnen und Kollegen zu den in der Abschlussarbeit gesetzten formalen Vorgaben:

- Die Abschlussarbeit sollte so konzipiert sein, dass die Arbeitszeit für alle Prüflinge 135 Minuten einschließlich der Lesezeit beträgt.
- Die in den zentralen schriftlichen Aufgaben verwendeten Arbeitsaufträge („Operatoren“) werden im Anhang genannt und erläutert. Diese müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein und üblicherweise angewendet werden.
- Grundlage der schriftlichen Prüfung ist der Lehrplan für die Sekundarstufe I der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Kiel 1997.
- Erlaubtes Hilfsmittel ist die Verwendung eines aktuellen Wörterbuches.

- Zu beachtende Vorgaben für die äußere Form:
- mit Tinte oder Kugelschreiber schreiben
 - lesbare Schrift
 - übersichtlich arbeiten
 - Ungültiges mit Lineal durchstreichen
 - Nachträge am Ende der Arbeit

Zur Beurteilung der Rechtschreibung bzw. der leserfreundlichen Gestaltung sind folgende Bereiche vorgesehen:

Kategorien	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3	Bereich 4
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ schreibt häufig unkorrekt ➤ beachtet häufig grammatische Regeln nicht ➤ beachtet die Regeln der Zeichensetzung nicht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ schreibt ziemlich unkorrekt ➤ beachtet einige grammatische Regeln ➤ wendet die Regeln der Zeichensetzung selten korrekt an 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ schreibt weitgehend korrekt ➤ beachtet weitgehend grammatische Regeln ➤ wendet die Regeln der Zeichensetzung weitgehend korrekt an 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ schreibt korrekt ➤ beachtet grammatische Regeln ➤ wendet die Regeln der Zeichensetzung korrekt an

Leistungen, die den Bereichen 1, 2 und 3 zuzuordnen sind, führen zu anteiligem Punktabzug, der sich auf die Gesamtbewertung der Arbeit bezieht und daher noch nicht definiert werden kann. Insgesamt ist die Rechtschreibleistung in der Abschlussarbeit aufgrund eines Vergleiches im Rahmen der jeweiligen Lerngruppe bzw. des Jahrganges durch die Fachkolleginnen und Fachkollegen einzuschätzen.

Standard für den Kompetenzbereich „Schreiben“:

- Grundregeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung kennen und anwenden.

Voraussetzungen zu den Aufgabenstellungen in der zentralen Abschlussarbeit:

- Es wird vorausgesetzt, dass die Schülerinnen und Schüler
- Sachtexte, die den privaten und / oder den beruflichen Alltag betreffen, bearbeitet haben,
 - sinntnehmend lesen können und Aussagen zu einem vorliegenden Text auf deren richtigen oder falschen Inhalt überprüfen können,
 - Informationen daraus entnehmen und entsprechende Gebrauchstexte verfassen können,
 - grammatische und orthografische Phänomene in Sätzen und Texten bearbeiten und strukturieren können.

Themenschwerpunkt für den zentralen Hauptschulabschluss 2008/2009 im Fach Deutsch

Aufgabenteil 1:

Aufgabe	Untersuchung eines Sachtextes mit Stellungnahme
Inhaltlicher Schwerpunkt	Reisereportage
Genauere Aufgabenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> - Lesen – Informationen aus einem Text entnehmen, - Fragen zum Textverständnis und zur Lesefertigkeit beantworten, - den Inhalt (Überschriften und Einzelabschnitte) zusammenfassen, - textimmanente Begriffe und Redewendungen erläutern, - Informationen aus dem Text entnehmen und mit eigenen Worten erläutern. - zur Thematik Stellung nehmen. - Inhalte verkürzt wiedergeben, - Verfahren zur Textstrukturierung kennen und nutzen: Inhalte zusammenfassen, Zwischenüberschriften formulieren, wesentliche Textstellen kennzeichnen, Bezüge zu den Textstellen herstellen, Fragen aus dem Text ableiten und beantworten, - wesentliche Informationen aus linearen (...) Texten zusammenfassen, - Argumente finden und formulieren, - begründet Stellung beziehen, - Wortbedeutungen klären, - aus Sach- und Gebrauchstexten Schlussfolgerungen ziehen, Informationen zielgerichtet entnehmen, ordnen, prüfen und ergänzen, - Texte dem Zweck entsprechend und adressatengerecht gestalten, sinnvoll aufbauen und strukturieren: z.B. Blattaufteilung, Rand, Absätze - aus Sach- und Gebrauchstexten begründete Schlussfolgerungen ziehen.
Standards für die Kompetenzbereiche ¹	
Mögliche Vorbereitung	lineare und nichtlineare Texte zum Thema Reise: persönliche Erfahrungen, Tagebuchaufzeichnungen, Klassenfahrten, Erlebnisse, touristische Aspekte, Reisereportagen.

¹ Entsprechend den Bildungsstandards im Fach Deutsch für den Hauptschulabschluss, Beschluss v. 15.10.2004.
Auf die Anforderungsbereiche im Rahmen der Aufgabenbeispiele (Komplexität und Anforderungsniveau des vorgelegten Textes, des zu untersuchenden Problems und der Aufgabenstellung) sei an dieser Stelle verwiesen.

Aufgabenteil 2:

Aufgabenart	Einen Fahrplan, einer Grafik oder einem Jugendreiseangebot Informationen entnehmen
Inhaltlicher Schwerpunkt	Reiseplanung und Reiseziele
Genauere Aufgabenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> - aus einem detaillierterem Fahrplanausschnitt im Hinblick auf Fahrzeiten, Umsteigestationen und Fahrtkosten Informationen zusammenstellen, - eine Fahrtstrecke zwischen zwei Orten bei Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel (Bahn / Bus) auf optimale Verkehrsverbindung überprüfen, - ein Jugendreiseangebot (Texte, Bilder, Tabellen und Grafiken) von Reiseveranstaltern kritisch überprüfen und beurteilen: Hotelbeschreibung, Programm, Leistungen.
Standards für die Kompetenzbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Informationen aus (...) nichtlinearen Texten zusammenfassen, - nichtlineare Texte auswerten (...), - Intention eines Textes erkennen, - Informationen zielgerichtet entnehmen, ordnen, prüfen und ergänzen, - aus Sach- und Gebrauchstexten begründete Schlussfolgerungen ziehen, - Informationen und Wertungen in Texten unterscheiden (...).
Mögliche Vorbereitung	nichtlineare Texte zum Thema Reise: Prospekte, Grafiken zu Reisezielen / Reiseländern, Klassenfahrtprogramme.

Aufgabenteil 3:

Aufgabenart	Grammatischer Teil / Rechtschreibung
Inhaltlicher Schwerpunkt	<p><i>Grammatik:</i> Sätze verknüpfen: Relativsätze, Konjunktionalsätze Zeitformen bilden: Präsens, Präteritum, Perfekt, Plusquamperfekt, Futur I.</p> <p><i>Rechtschreibung:</i> Groß- und Kleinschreibung und Relativpronomen „das“ und konjunktionales „dass“.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verknüpfungen von Haupt- und Nebensätzen mit Relativpronomen und Konjunktionen erstellen, - Anwendung von Relativpronomen (das) und Konjunktion (dass) mit Ersatzprobe prüfen, - Zeitformen in situativen Kontexten gebrauchen, - Groß- und Kleinschreibung im Textbeispiel unterscheiden und anwenden.
Standards für die Kompetenzbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen von Sätzen und Wortarten kennen und für Sprechen und Schreiben nutzen: <ul style="list-style-type: none"> o Satzstrukturen kennen und funktional verwenden: Hauptsatz, Nebensatz / Gliedsatz, Satzglied, o Wortarten kennen und funktional gebrauchen: z.B. Verb: Zeitlichkeit (...). o grammatische Kategorien in situativen und funktionalen Zusammenhängen verwenden: z.B. Tempus (...). - sprachliche Mittel zur Sicherung des Textzusammenhangs kennen und anwenden: <ul style="list-style-type: none"> o Wortebene (morphologische Mittel): Beziehungswörter (z.B. Konjunktion ...). - grundlegende Regeln der Orthographie und Zeichensetzung kennen und beim Sprachhandeln anwenden.
Mögliche Vorbereitung	Unterschiedliche Übungen zu den genannten Themen

Liste der zu verwendenden Operatoren

Die in den zentralen schriftlichen Aufgaben zu verwendenden Arbeitsaufträge werden in der folgenden Tabelle definiert und inhaltlich gefüllt. Entsprechende Formulierungen in den Klassenarbeiten sind ein wichtiger Teil der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftliche Abschlussprüfung.
Operatoren, die sich eindeutig von selbst verstehen, werden in der folgenden Liste nicht definiert (z. B. lesen, schreiben, formulieren, gebrauchen, anwenden). Nicht immer kann ein Operator eindeutig einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Arbeitsaufträge	Definitionen	Beispiele
	Anforderungsbereich 1	
Markieren (Vorarbeit)	Wichtiges in einem Text hervorheben (eventuell mit Hilfe unterschiedlicher Farben oder Strichformen).	Markiere dazu folgende Stellen im Text! oder: Kennzeichne durch Unterstreichen die Textstellen, die ...
Notieren (Vorarbeit)	Das Wichtigste in Stichworten aufschreiben / Vorläufiges knapp festhalten.	Notiere Stichwörter zu den verschiedenen Merkmalen von ... oder: Schreibe stichwortartig das Wichtigste auf!
Nennen	Ohne nähere Erläuterungen aufzählen.	Nenne mindestens drei Beispiele, die im Text vorkommen!
Wiedergeben	Den Inhalt eines Textes oder den Ablauf eines Geschehens / Vorganges mit eigenen Worten sachlich und knapp formulieren.	Gib den Inhalt des Textes in kurzen Sätzen mit eigenen Worten wieder!
Zusammenstellen	Ähnliches oder Vergleichbares (in einer Liste oder Tabelle) geordnet sammeln.	Stelle wesentliche Aussagen in einer Liste oder Tabelle zusammen!
Zitieren	Genauere Wiedergabe eines Wortlautes (schriftlich: in Anführungszeichen und mit Zeilenangabe in den eigenen Satz eingefügt).	Zitiere Textstellen, die dir besonders wichtig sind! oder: Suche Textstellen zu ... und schreibe den genauen Wortlaut auf!

Arbeitsaufträge	Definitionen	Beispiele
	Anforderungsbereich 2	
Ordnen / Zuordnen / Einordnen	In einen vorgegebenen oder selbstgewählten Zusammenhang einfügen.	Ordne die genannten Meinungen in einer Tabelle ein!
Beschreiben	Gegenstände, Personen oder Sachverhalte mit eigenen Worten darstellen.	Beschreibe die dargestellten Gegenstände / die dargestellte Person mit deinen Worten!
Berichten	Einen Vorgang oder ein Ereignis sachlich und in zeitlicher Reihenfolge auf das Wesentliche beschränkt darstellen.	Berichte das Ereignis aus Sicht des Passanten! oder: Schreibe zu dem Ereignis xy wichtige Informationen in der richtigen Reihenfolge auf!
Gliedern / Untergliedern	Einen Text nach Sinnabschnitten unterteilen.	Gliedere den Text! Schreibe für jeden Absatz eine kurze Zwischenüberschrift an den Rand! oder: Finde zu jedem Abschnitt eine sinnvolle Überschrift!
Zusammenfassen	Wesentliche Aussagen komprimiert und wiedergeben.	Fasse die wesentlichen Aussagen in kurzen Sätzen zusammen!
Erläutern	Nachvollziehbar und verständlich den Inhalt / die Aussage eines Textes veranschaulichen.	Erläutere mit eigenen Worten die folgende Aussage: „...“!
Überprüfen	Eine Meinung, Aussage oder Begründung nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Textkenntnis beurteilen und ggf. Widersprüche aufdecken.	Überprüfe die dargestellten Aussagen auf ihre Richtigkeit! oder: Hier sind Sätze zum Inhalt des Textes. Aber Achtung, nur fünf davon stimmen. Überprüfe genau und kreuze sie an!
Belegen	Eine Behauptung durch ein Zitat (mit Quellenangabe) oder durch einen Verweis absichern.	Belege die folgenden Aussagen zu der Geschichte! oder: Suche im Text Hinweise, die die Aussage ... belegen können.

Begründen	Anforderungsbereich 2	
	Hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen.	Begründe deine Meinung und schreibe sie auf, indem du nach möglichen Ursachen im Text suchst! oder: Was hältst du davon? Schreibe einen Leserbrief, in dem du deine Meinung begründest!
Vergleichen	Nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen. Ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen planend darstellen.	Vergleiche die verschiedenen Aussagen und schreibe die Unterschiede auf! Entwickle eigene Gedanken zur Darstellung im Text und schreibe sie auf!
Verfassen	Einen zusammenhängenden Text nach bekannten oder explizit vorgegebenen Regeln (des Stils und des Adressatenbezugs) erstellen.	Verfasse zu den vorgegebenen oder erarbeiteten Gliederungspunkten einen eigenen Text!
Überarbeiten	Einen (eigenen) Text Korrektur lesen und orthographisch, grammatisch und stilistisch verbessern.	Überarbeite den folgenden Text, indem du nach orthographischen / grammatischen / stilistischen Verbesserungsmöglichkeiten suchst!
Untersuchen	Unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse formulieren.	Untersuche den Text nach (vorgegebenen Fragestellungen...) und arbeite Merkmale / Zusammenhänge heraus!

Arbeitsaufträge	Definitionen	Beispiele
	Anforderungsbereich 3	
Anregen	Eine Idee in einen eigenen Text umsetzen.	Lass dich von der folgenden Aussage zu einer kurzen Geschichte / einem Text / einem Leserbrief / einer Kritik anregen!
Deuten / Interpretieren	Einen Tatbestand erfassen, Ursachen und Zusammenhänge erkennen, daraus Schlüsse ziehen, deuten oder auslegen.	Deute die nachfolgende Textstelle!
Beurteilen	Zu einem Sachverhalt oder Text / Medienprodukt ein selbstständiges Urteil formulieren und mit fachlichen Kenntnissen begründen.	Beurteile die Verhaltensweise der Person / Figur! Begründe deine Meinung!
Bewerten	Eine persönliche Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten.	Bewerte die dargestellten Aussagen, indem du die erarbeiteten Merkmale verwendest!
Stellung nehmen	Siehe „Beurteilen“ und „Bewerten“.	Lies den folgenden Text / Textteil und nimm kritisch Stellung zu den Aussagen des / der...!
Erörtern	Ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Argumente gegenüberstellen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten.	Stelle die unterschiedlichen Positionen gegenüber! Suche anschließend nach einer kompromissfähigen Lösung! oder: Erörtere das Thema xy...! Halte dich dabei an folgenden Schreibplan / die gegebene Gliederung!
Gestalten	Ein Konzept nach vorgegebenen oder eigenen Maßstäben sprachlich oder visualisierend ausführen.	Gestalte den vorliegenden Text sprachlich so, dass sich Jugendliche angesprochen fühlen! oder: Gestalte ein Deckblatt / eine Prospektseite für einen Reisekatalog speziell für Jugendliche!

Hauptschulabschluss Mathematik Schuljahr 2008/2009

Hinweise zum Aufbau der zentralen Abschlussarbeit im Fach Mathematik

- Die Abschlussarbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen:
- Teil I ohne Taschenrechner zu bearbeiten
- Teil II mit Taschenrechner zu bearbeiten

Teil I

Der Themenkorridor des 1. Teils wird durch Multiple-Choice-Aufgaben, geschlossene Aufgaben, Fehlererkennung und andere Formen erfasst. Größen und Winkel werden in einfachen Aufgaben behandelt. Bei dem Ankreuzen der richtigen Lösung in der Prozentrechnung und bei den Sachaufgaben sollen die Schüler durch Überschlagsrechnungen und/oder Anwenden logischer Schlussfolgerungen auf das richtige Ergebnis kommen können. Bei den Lösungen der offenen Aufgabe wird Wert auf die Begründung gelegt; die Schüler sollen zeigen, dass sie ihr Ergebnis herleiten können.

Teil II

Im zweiten Teil werden zwei Interessengebiete angeboten, aus denen die Schülerinnen und Schüler sich ein Gebiet aussuchen können. Die Wahl kann im Vorfeld durchgeführt werden, um Kopierkosten zu senken und die Papiermenge für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler zu begrenzen. Die mathematischen Inhalte der Pflichtaufgaben werden in jedem Interessengebiet gleich sein. Nach dem Pflichtteil folgt ein kleiner Wahlbereich, bestehend aus 4 Aufgaben, von denen die Schülerinnen und Schüler zwei bearbeiten müssen. Es handelt sich um Interessensbereiche wie z.B. Sport, Gartengestaltung, Mofakauf / Finanzierung, Tierwelt, Renovierung eines Jugendzimmers oder Abschlussfeier. In diesen Bereichen werden verschiedene mathematische Inhalte abgefragt (siehe Themenschwerpunkte). Die einzelnen Aufgaben sollen möglichst nicht im Ergebnis voneinander abhängig sein. Der Schwierigkeitsgrad steigt nicht mit jeder Teilaufgabe, sondern es ist möglich, dass die Aufgaben im mittleren Bereich des Interessengebietes eine geringere Anforderung an den Schüler stellen als die Aufgaben am Anfang. Beginnen wird der zweite Teil mit einer Aufgabe, die von möglichst vielen richtig bearbeitet werden kann.

Teil I und Teil II werden ungefähr gleich gewichtet.

Themenschwerpunkte für den zentralen Hauptschulabschluss 2008/2009 im Fach Mathematik

Teil I (ohne Taschenrechner zu bearbeiten)

- Rechnen
 - o mit Dezimalbrüchen
 - o mit Bruchzahlen
 - o mit ganzen Zahlen
- Lösen von Gleichungen mit einer Variablen
- Größen
- Geometrie (Winkel, Symmetrie)
- Prozentrechnung
- Zuordnungen
- Offene Aufgabe im Bereich Größen

Teil II (mit Taschenrechner zu bearbeiten)

Zwei Interessengebiete mit gleichen mathematischen Inhalten. In jedem Interessengebiet wird es einen Pflichtteil geben und daran anschließend einen kleinen Wahlbereich.

Themen:

- Prozentrechnung
- Zinsrechnung
- Proportionale/antiproportionale Zuordnungen
- Informationen aus Diagrammen entnehmen
- Diagramme zeichnen
- Berechnungen an Figuren und Körpern
- Satz des Pythagoras
- Bruchteile
- Größen

Eine genauere Eingrenzung der Themen wird zu Beginn des 2. Halbjahres 2008/09 im Internet (www.za.lernnetz2.de) veröffentlicht.

Bewertung

1	2	3	4	5	6
≥ 94 %	≥ 80 %	≥ 65 %	≥ 45 %	≥ 25 %	≤ 25 %

Hauptschulabschluss Englisch Schuljahr 2008/2009

Die zentrale Abschlussprüfung besteht aus einer **kombinierten Aufgabe**, die die kommunikativen Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben (Teil I), dialogisches und monologisches Sprechen sowie Sprachmitteln (Teil II) abprüft.

Teil I und Teil II finden an unterschiedlichen Tagen statt.

Teil I (2/3 der Gesamtnote der Abschlussprüfung)

Hörverstehen	Leseverstehen	Schreiben	allg. Hinweise
Material: - Audio Dateien (CD oder MP3-Format)	Material: - Texte	Material: Evtl. Stimulus (z.B. Bild, <i>mind map</i>)	- Die Prüfung findet im Klassenverband statt - Länge: 105 Minuten - eine Aufsicht - Hilfsmittel: Zweisprachiges Wörterbuch (beim gesamten schriftlichen Prüfungsteil) Hörverstehen: - CD-Player notwendig - zweimaliges Hören - Lösung der Aufgabe schon während des Hörens
Aufgabenformate: - <i>Multiple Choice</i> - Ankreuzen - Zuordnen	Aufgabenformate: - <i>Multiple Choice</i> - Ankreuzen - Zuordnen - Zeilen im Text finden	Aufgabenformate: - Brief, Email, Kurze(n) Text(e) schreiben	
ca. 1/3 der schriftlichen Leistung	ca. 1/3 der schriftlichen Leistung	ca. 1/3 der schriftlichen Leistung	

Teil II (1/3 der Gesamtnote der Abschlussprüfung)

zusammenhängendes Sprechen	an Gesprächen teilnehmen	Sprachmittel	allg. Hinweise
Material: z.B. - Bilder - Poster - eigene Notizen	Material: z.B. - Informationskarten - Dialog (Hilfen auf Kärtchen) - Bilder - provozierende Aussagen	Material: z.B. - authentische Texte - Bilder von Schildern - Prospektmaterial (Auszüge)	Für eine der Aufgaben zum zusammenhängenden Sprechen bekommen Schüler Aufgaben 2 Wochen vor d. Prüfungstag u. können sich vorbereiten. Produkte (Bilder, Poster etc.) dürfen mit in die Prüfung genommen werden und den Vortrag unterstützen (kein reines Ablesen!). Lehrkraft kann Gesprächshilfen geben. Die Aufgabenbeispiele für den dialog. Teil und die Sprachmittlung werden von der Lehrkraft je nach Leistungserwartung der jeweiligen Schüler ausgewählt - Die Prüfungszeit beträgt bei zwei Prüfungen 30 Minuten einsch. Vorbereitungszeit und inklusive Bewertung - ein Prüfer (Englischlehrkraft der betr. Schüler) - ein Beisitzer / Protokollant (weitere Englischlehrkraft) - Gespräch leitet die vertraute Englischlehrkraft - Die Prüfung findet nach Teil I an einem anderen Tag statt - Vorbereitungszeit ca. 10-15 Minuten - Note wird den Schülern nach Beratung unmittelbar mitgeteilt
Aufgabenformate: - Beschreibung und Präsentation von Arbeitsergebnissen, Meinungen dazu äußern - Spontane Äußerungen zu Vorlagen (z.B. Fotos)	Aufgabenformate: - Fragen und Antworten - sich mit einem Partner unterhalten vertraute Themen, einfache, <u>routinemäßige Situationen</u>	Aufgabenformate: - Sprachmitteln vom Englischen ins Deutsche - Sprachmitteln vom Deutschen ins Englische* vertraute Situationen und Themen	
vertraute, vorbereitete Themen			

*Sprachmitteln ist keine wortwörtliche Übersetzung, d.h. authentische Texte müssen auch nicht im Detail verstanden werden. Das wiederum bedeutet, dass Schüler/innen Methoden beherrschen müssen, um einen authentischen Text global zu erschließen (Weltwissen anwenden, unbekannte Vokabeln überlesen, unterstreichen/Textmarker).

Bewertung

Die getrennt zu ermittelnden Noten beider Teile ergeben die Grundlage für die **Gesamtnote der Abschlussprüfung**.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach **Könnensbeschreibungen**. Diese basieren auf den Deskriptoren der **Stufe A2 des GER**.
 Eine weitere mündliche Prüfung findet in diesem Fach **nicht** statt. Die Endnote setzt sich zusammen aus der Jahresnote (2x) und der Prüfungsnote (1x). - Vgl. Prüfungsordnung vom Juni 2007

**Themenschwerpunkt für den zentralen Hauptschulabschluss 2008/2009
im Fach Englisch**

Thema: My Future

inhaltliche Aspekte:

- Jobs: gängige Berufsbezeichnungen und entsprechendes Vokabular zur Ausbildung kennen, über die eigenen Betriebspraktika und Ausbildungswünsche (apprentice, apprenticeship, work experience...) berichten können (Abläufe, Tätigkeiten...), Bewertung der eigenen Betriebspraktika, einen tabellarischen Lebenslauf (CV) schreiben können, sich und seine Fähigkeiten/Vorlieben in einem Gespräch kurz vorstellen können, „my dream job“
- Money: Wofür möchte ich mein Geld später ausgeben (spend money), worauf möchte ich sparen (save money)
- Free time: gängiges Vokabular zu Freizeitgestaltung/Hobbys/Sport kennen, wie stelle ich mir meine Freizeitgestaltung in der Zeit nach dem Schulabschluss vor, was ist für mich jetzt und auch in Zukunft wichtig in meiner Freizeit, was ist sinnvolle Freizeitgestaltung
- My home: gängiges Vokabular zum Thema Haus/Wohnung/Garten/eigenes Zimmer, wie und wo möchte ich später wohnen, bleibe ich während der Ausbildung bei den Eltern oder ziehe ich um, ab wann möchte ich allein/mit Partner bzw. Partnerin wohnen
- Where do I want to live: Wo möchte ich später leben, Heimat verlassen oder im Heimatort/in der Heimatregion bleiben (begründen)
- Family: Zukunft meiner jetzigen Familie (eigene Eltern werden älter), Wunsch nach Familiengründung, Hochzeit, Kinder bekommen, lieber allein leben, nur mit Partner/in leben

Hinweis zu grammatikalischen Aspekten:

Die Themen erfordern größtenteils elementare Kenntnisse, über Zukünftiges berichten zu können (z.B. will-future, going-to-future oder auch Umschreibungen mit z.B. „I want to...“)

Themenschwerpunkte für den zentralen mittleren Abschluss 2008/2009 im Fach
Deutsch

Themenschwerpunkt 1

Aufgabenart (gem. Bildungsstandards)	Analyse und Interpretation eines literarischen Textes, ggf. mit produktiver Teilaufgabe
Inhaltlicher Schwerpunkt	Kurzprosa zum Thema Familie: Kinder und Eltern / Geschwister / Generationen
Kompetenzen	Die Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> – erschließen zentrale Inhalte, – erfassen wesentliche Elemente eines Textes, wie Figuren, Raum- und Zeitdarstellung, Konfliktverlauf, – kennen und verwenden wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur wie Erzähler, Erzählperspektive, Metapher, – erkennen sprachliche Gestaltungsmittel und beschreiben deren Wirkung, – entwickeln eigene Deutungen des Textes und belegen diese am Text, – wenden produktive Methoden der Texterschließung an, z.B. Perspektivenwechsel, innerer Monolog, Brief in der Rolle einer literarischen Figur, Weiterschreiben.
Unterrichtliche Voraussetzungen	Es sollen einschlägige Texte zum Thema gelesen werden. Beispieltex te zum Thema finden sich u.a. in: Karst, Theodor (Hrsg.): Arbeitstexte für den Unterricht. Generationen. Geschichten und Gedichte über Junge und Alte (Reclam)
Hilfsmittel	Rechtschreib-Duden

Themenschwerpunkt 2

Aufgabenart (gem. Bildungsstandards)	Analyse und Interpretation eines literarischen Textes, ggf. mit produktiver Teilaufgabe
Inhaltlicher Schwerpunkt	Alfred Andersch: Sansibar oder der letzte Grund (Literarische Ganzschrift, Roman)
Kompetenzen	Die Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> – erschließen zentrale Inhalte, – erfassen wesentliche Elemente eines Textes, wie Figuren, Raum- und Zeitdarstellung, Konfliktverlauf, – kennen und verwenden wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur wie Erzähler, Erzählperspektive, Metapher, – erkennen sprachliche Gestaltungsmittel und beschreiben deren Wirkung, – entwickeln eigene Deutungen des Textes und belegen diese am Text, – beziehen historische Kontexte in ihre Deutung ein, – wenden produktive Methoden der Texterschließung an, z.B. Perspektivenwechsel, innerer Monolog, Brief in der Rolle einer literarischen Figur, Weiterschreiben.
Unterrichtliche Voraussetzungen	– Vollständige Lektüre des Romans – Empfohlen wird ein fächerübergreifender Ansatz zur Erschließung der historischen Hintergründe. Ergänzender Hinweis: Sansibar oder der letzte Grund ist auch als Hörbuch (Diogenes Verlag) erschienen.
Hilfsmittel	Rechtschreib-Duden Die Aufgabe soll gelöst werden können auf der Grundlage eines gegebenen Textes (nicht notwendig aus dem Roman selbst) und der Textkenntnis des Romans. Eine Textausgabe des Romans soll in der Prüfung nicht benutzt werden.

Themenschwerpunkt 3

Aufgabenart (gem. Bildungsstandards)	Von einer Textgrundlage ausgehend, informieren, argumentieren, erörtern
Inhaltlicher Schwerpunkt	Sachtexte zum Thema <i>Medien, Mediennutzung, Medienkritik</i>
Kompetenzen	Die Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> – entnehmen aus Sachtexten (z.B. journalistischen Texten, ggf. auch nicht-linearen Texten wie Schaubildern und Tabellen) Informationen, gedankliche Strukturen und Standpunkte, – geben Informationen des Textes geordnet wieder, – setzen sich kritisch mit den Informationen auseinander, – nehmen unter Angabe von Gründen schriftlich Stellung.
Unterrichtliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Sachtexte zum inhaltlichen Schwerpunkt „Medien“ – Arbeitstechniken im Umgang mit Sachtexten Empfohlen wird eine Unterrichtseinheit zum Themenschwerpunkt.
Hilfsmittel	Rechtschreib-Duden

Mittlerer Abschluss Mathematik Schuljahr 2008/2009

Grundlage der schriftlichen Abschlussprüfungen in Mathematik sind die Lehrpläne für die Sekundarstufe I in der jeweils letzten Fassung. Die vorgelegten Aufgabenbeispiele korrespondieren mit den in den Bildungsstandards Mathematik für den Mittleren Abschluss der KMK geforderten Kompetenzen, Anforderungen und Aufgabenformaten.

Hinweise

- Die Prüfungsleitung (Schulleitung) erhält fünf Aufgaben (I, II, III, IV, V)
- Aufgabe I ist von allen Prüflingen verbindlich zu bearbeiten.
- wählt unter Beteiligung der Fachlehrkräfte des 10. Jahrgangs aus den Aufgaben II bis V weitere drei aus.

Der Prüfling

- erhält vom Fachlehrer die Aufgabe I, die von der Prüfungsleitung ausgewählten weiteren drei Aufgaben sowie die Formelsammlung.
- bearbeitet zunächst Aufgabe I ohne Taschenrechnerunterstützung. Diese Aufgabe ist auf den Aufgabenblättern zu bearbeiten.
- erhält bei Abgabe der bearbeiteten Aufgabe I seinen Taschenrechner und bearbeitet die vorgelegten Aufgaben. Diese sind auf mit Schulstempel versehenen Extrablättern zu bearbeiten.
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen, usw.).

Bearbeitungszeit: 135 Minuten

Eine Vorbereitungs- Lese- und Auswahlzeit von maximal 20 Minuten kann der Arbeitszeit vorgeschaltet werden. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Lösung der Aufgaben begonnen werden. Sollten Verständnisfragen auftreten, zum Beispiel bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, dürfen die unverständlichen sprachlichen Begriffe geklärt werden.

Aufgabe I ist ohne Verwendung des Taschenrechners zu bearbeiten.
Aufgaben II bis V sind unter Verwendung des Taschenrechners zu bearbeiten.

Hinweis zum Rechenergebnis

- Die Entscheidung über das Rundungsverfahren wird den einzelnen Schulen überlassen. Bei den vorgegebenen Lösungen sind Zwischenergebnisse auf vier Stellen nach dem Komma gerundet. Mit dieser gerundeten Zahl wurde weitergerechnet. Die Endergebnisse sind entweder auf die nächst kleinere Einheit oder sinnvoll gerundet
- Endergebnisse sind als solche kenntlich zu machen.

Die Schülerinnen und Schüler

- lösen Aufgaben zu den Grundrechenarten mit Bruch- und Dezimalzahlen,
- verwenden Prozent- und Zinsrechnung sachgerecht,
- prüfen und interpretieren Ergebnisse in der betreffenden Sachsituation,
- schätzen Größen mit Hilfe von Vorstellungen über geeignete Repräsentanten,
- berechnen Flächeninhalt und Umfang von Rechteck, Dreieck, Parallelogramm und Kreis,
- stellen Körper als Netz oder Schrägbild dar,
- beschreiben und begründen Eigenschaften und Beziehungen geometrischer Objekte,
- wenden Sätze der ebenen Geometrie und den Satz des Thales an,
- zeichnen und konstruieren geometrische Figuren unter Verwendung angemessener Hilfsmittel wie Zirkel, Lineal oder Geodreieck,
- lösen realitätsnahe Probleme im Zusammenhang mit linearen, proportionalen und antiproportionalen Zuordnungen,
- lösen lineare und quadratische Gleichungen,
- interpretieren lineare Gleichungssysteme grafisch,
- wenden insbesondere lineare und quadratische Funktionen sowie Exponentialfunktionen bei der Bearbeitung und Beschreibung von Problemen an,
- beschreiben Veränderungen von Größen mittels Funktionen,
- Bestimmen Scheitelpunkt und Nullstellen von Parabeln,
- stellen Formeln in allgemeiner Form um, setzen erst dann Zahlen ein und berechnen die gesuchte Größe.

Hilfsmittel:

- Taschenrechner (nicht programmierbar und nicht grafikfähig),
- offizielles Formelblatt für den Mittleren Bildungsabschluss,
- Geodreieck und Lineal (nicht erlaubt: Parabelschablone).

Bewertung

- Teil I – **Kurzformaufgaben** (ohne TR) sind Pflichtaufgaben in einem Umfang von 34 Punkten. Sie beanspruchen ein Drittel der Arbeitszeit und werden mit einem Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl bewertet.
- Die Aufgabe II bis V sind **Komplexaufgaben** in einem Umfang von jeweils 22 Punkten. Aus Kurzform- und Komplexaufgaben ergibt sich eine erreichbare Gesamtpunktzahl von 100 Punkten.
- Die erreichbare Prüfungsleistung beträgt 100 Punkte. Die Bepunktung erfolgt generell nur ganzzahlig. Bei der Festlegung der Prüfungsnoten gilt folgende Tabelle:

Punkte	Bewertung	
	Realschule	Gesamtschule Ü - Noten
85 - 100	1	2
70 - 84	2	3
55 - 83	3	4
40 - 54	4	5
19 - 39	5	6
0 - 18	6	7

**Themenschwerpunkt für den zentralen mittleren Abschluss 2008/2009
im Fach Mathematik**

Kurzformaufgaben: Themen aus dem gesamten Bereich der Mathematik der Klassen 5 bis 8.

Komplexaufgaben

1. Trigonometrie

- Winkelfunktionen
- Sätze im allgemeinen Dreieck
- Flächenberechnung von n-Ecken
- Peilaufgaben
- Geschwindigkeitsberechnung
- Nautische Aufgaben

2. Stereometrie

- Flächensätze am rechtwinkligen Dreieck
- Volumen, Oberfläche und Mantelfläche von Quader, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel und Kugel sowie daraus zusammengesetzte Körper

3. Lineare und quadratische Funktionen

- Allgemein: Erstellen von Wertetabellen,
Zeichnen der Graphen
- Lineare Funktionen (Steigung, y-Achsenabschnitt, parallele Geraden, Nullstelle)
 - Quadratische Funktionen (Scheitelpunkt, Nullstellen, Schnittpunkt mit der y-Achse, Schnittpunkte Parabel und Gerade, Umkehrfunktion)

4. Exponentialfunktionen und Zinseszinsrechnung

- Allgemein: Erstellen von Wertetabellen
Zeichnen der Graphen
- Abnahme / Zunahme
 - Logarithmieren
 - Zinseszinsrechnung
 - Degressive Abschreibung

Die Aufgaben können auch Teile aus verschiedenen Bereichen enthalten.

Mittlerer Abschluss Englisch Schuljahr 2008/2009

Die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung Englisch werden auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Schleswig-Holstein erstellt. Die Aufgabenformate orientieren sich an den Bildungsstandards für den Mittleren Abschluss, d.h. die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens soll in der Regel von allen Prüflingen erreicht werden können.

Die zentrale Abschlussprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die die kommunikativen Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben (Teil I), monologisches und dialogisches Sprechen sowie Sprachmitteln (Teil II) abprüft.

Erlaubte Hilfsmittel

zweisprachiges Wörterbuch, sowohl bei Teil I als auch (in der Vorbereitungszeit) bei Teil II.

Teil I

Teil I der Prüfung findet im Klassenverband statt und dauert 105 Minuten.

Hörverstehen	Leseverstehen	Schreiben
Material: - Audio Dateien + Arbeitsbogen	Material: - Text	Material: -
mögliche Aufgabenformate - Multiple Choice - Ankreuzen - Zuordnen	mögliche Aufgabenformate - Multiple Choice - Ankreuzen - Zuordnen - Zeilen im Text finden	mögliche Aufgabenformate - einen Brief, Zeitungsbericht, Kommentar, Stellungnahme zu Alltagsthemen oder eine Geschichte schreiben
max. 10 Punkte	max. 10 Punkte	max. 30 Punkte

Teil II

Teil II der Prüfung findet als Gruppenprüfung in der darauf folgenden Woche statt und soll in der Regel bei zwei Prüflingen 30 Minuten einschließlich der Bewertungszeit dauern. Nur bei ungerader Schülerzahl kann maximal eine Dreierprüfung stattfinden (45 Minuten). Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten; jede Schülerin/jeder Schüler bekommt das gesamte Prüfungsmaterial und bearbeitet dieses für sich allein.

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Englischlehrkräften, einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der vorrangig den Bewertungsbogen ausfüllt.

zusammenhängendes Sprechen	an Gesprächen teilnehmen	Sprachmitteln
3 - 4 Minuten pro Kandidat	7 - 8 Minuten zusammen	bis zu 4 Min. pro Kandidat
Material: - Bilder - Cartoons	Material: - Informationskarten - Bilder - provozierende Aussagen	Material: - authentische Texte in deutscher Sprache
Aufgabenformate: - Beschreiben - Analysieren - Kommentieren - Erzählen	Aufgabenformate: - Fragen und Antworten - sich mit einem Partner unterhalten - Diskutieren	Aufgabenformate: - Sprachmitteln vom Deutschen ins Englische
max. 20 Punkte	max. 20 Punkte	max. 10 Punkte

Hinweise zur Durchführung

Teil I (105 Minuten)

- Beim Hörverstehen wird der Text 2x abgespielt. Da die Aufgabe während des Hörens gelöst werden darf, ist vorher Zeit zum Lesen der Aufgabe zu geben.
- Die Ergebnisse des Leseverstehentests sollten gründlich überprüft werden.
- Für die schriftliche Produktion sollten die Schülerinnen und Schüler auf die Teilschritte *plan it - do it -check it* hingewiesen werden.

Teil II (30 Minuten)

- Der Monolog bekommt einen Anstoß durch einen visuellen Impuls, dieser ist der Gesprächsanlass zum zusammenhängenden Sprechen zum Thema.
- Für den Dialog brauchen die Schülerinnen und Schüler Redemittel und Training darin, aufeinander einzugehen.
- Das Sprachmittel ist keine wortwörtliche Übersetzung, d.h. authentische Texte müssen nicht im Detail verstanden werden. Schülerinnen und Schüler müssen Methoden beherrschen, um einen authentischen Text global zu erschließen (Welt- und Sachwissen aus der Unterrichtseinheit anwenden, unbekannte Vokabeln überlesen, unterstreichen / Textmarker verwenden).

Eine Beispielaufgabe, die Aufgaben des Probelaufs sowie die Bewertungstabellen finden Sie unter www.za.lernnetz2.de.

Im Anschluss folgen die Hinweise zur Bewertung der mündlichen und schriftlichen Leistungen sowie eine Notenskala. Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Könnensbeschreibungen. Diese basieren auf den Deskriptoren der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Die Punktzahlen der beiden Teile ergeben die Grundlage für die Gesamtbewertung:

Punkte	100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0
Note	1	2	3	4	5	6

Eine weitere mündliche Prüfung findet in diesem Fach nicht statt.

Themenschwerpunkt für den zentralen mittleren Abschluss 2008/2009
im Fach Englisch

Themenbereich I: Privates Leben und Familie

- 2. Alltagsleben
- Aspekte
 - *fashion - brands or no brands*
 - *finding and having a style of one's own*
 - *life-style - types of young people - looks*
 - *activities*
 - *attitudes/opinions*
 - *peer groups - recognition within the group*
 - *group pressure*
 - *outsiders*

schriftliche Bewertung auf Niveau B1

Tabelle zur Bewertung von freien schriftlichen Produktionen:

Könnensbeschreibungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) auf dem Niveau B1

30 – 28	Die Leistung erfüllt die Anforderungen hervorragend.	Die Aufgabe ist in einem ausführenden und logisch aufgebauten Text bearbeitet. Die Aufgabenstellung ist eigenständig, einfallreich oder abwechslungsreich gelöst. Das Thema ist präzise erfasst und treffend dargestellt. Der Text ist sofort verständlich und flüssig lesbar. Orthografie, Formen und Syntax sind überwiegend korrekt, wobei der Satzbau durch Verwendung von Konjunktionen variabel und strukturiert wirkt. Der themengebundene Wortschatz ist umfangreich, der allgemeine wird situativ korrekt und flexibel angewendet.
27 – 24	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.	Die Aufgabe ist in einem ausführenden und logisch aufgebauten Text bearbeitet. Der Text enthält einfallreiche oder abwechslungsreiche Elemente. Das Thema ist allgemein erfasst und kann überzeugen. Der Lesefluss wird gelegentlich durch Fehler unterbrochen, die jedoch nicht das Verständnis behindern. Orthografie, Formen und Syntax sind zumeist korrekt. Die Satzstrukturen variieren zum Teil. Der themengebundene Wortschatz wird angemessen verwendet, der allgemeine wird zumeist situativ richtig und vereinzelt variabel angewendet.
23 – 20	Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.	Der logische Aufbau des Textes ist in Grundzügen erkennbar. Der Text erfüllt die geforderte Aufgabenstellung. Das Thema wurde im Wesentlichen erfasst und nachvollziehbar dargelegt. Der Text ist allgemein verständlich ohne die Kommunikation grob zu stören und mit Einschränkungen flüssig lesbar. Orthografie, Formen und Syntax sind nicht immer korrekt. Der Satzbau ist wenig variabel. Der themengebundene Wortschatz ist erkennbar, häufig verwendete Redefloskeln werden korrekt verwendet.
19 – 15	Die Leistung zeigt Mängel, entspricht aber im Ganzen den Anforderungen.	Der Text ist wenig strukturiert, er berücksichtigt die Aufgabenstellung ist aber zum Teil lückenhaft und/oder oberflächlich bearbeitet. Der Text ist trotz einiger kommunikationsstörender Fehler im Großen und Ganzen noch verständlich. Gegen Orthografie, Formen und Syntax wird häufig verstoßen, der Satzbau ist sehr einfach. Der Wortschatz ist gering und hat häufiger keinen korrekten Bezug zum Kontext.
14 - 9	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen dieser Stufe.	Der Text ist unstrukturiert und berücksichtigt die Aufgabenstellung kaum noch. Der Inhalt ist gedanken- und ideenarm. Der Text ist mit mühsamer Rekonstruktion verständlich. Fast in jedem Satz gibt es Verstöße gegen Orthografie, Formen, Syntax und Wortgebrauch.
8 – 0	Die Leistung liegt deutlich unter den Anforderungen dieser Stufe.	Der Text entspricht der Aufgabenstellung nicht mehr. Der Text ist nur noch mit Fantasie des Lesers zu entschlüsseln.

Monolog		Schüler A	Schüler B	Punkte
Extrapunkt für den korrekten Gebrauch von idiomatischen Wendungen, Aussprache und Intonation				+ 1
Der Prüfling				
versteht und erklärt die Situation mühelos und sehr treffend				19-18
spricht fließend und zusammenhängend				
verwendet einen differenzierten Wortschatz				17-15
macht kaum Fehler				
versteht und erklärt die Situation gut und treffend				14-12
kann Pausen selbständig überbrücken				
verwendet einen angemessenen Wortschatz				11-9
macht wenig Fehler				
versteht und erklärt die Situation angemessen, lässt einzelne Details außer Acht				8-5
benötigt längere Pausen um fortzufahren				
verwendet einen elementaren Wortschatz				4-0
macht häufig Fehler				
versteht und erklärt die Situation mit längeren Pausen noch ausreichend				8-5
benötigt Hilfe, um fortzufahren				
verwendet einen beschränkten Wortschatz				4-0
macht viele Fehler				
versteht und erklärt die Situation nur zum Teil				4-0
bricht oft ab und braucht häufig Unterstützung				
hat häufiger keinen ausreichenden Wortschatz für die Sprechabsichten				4-0
macht grobe Fehler, die zu Missverständnissen führen				
versteht und erklärt in keiner Hinsicht				4-0
kann sich kaum verständlich machen				
hat einen zu geringen Wortschatz zur Erfüllung der Aufgabe				4-0
hat zu geringe Sprachkenntnis für die Aufgabe				

Dialog		Schüler A	Schüler B	Punkte
Extrapunkt für den korrekten Gebrauch von idiomatischen Wendungen, Aussprache und Intonation				+ 1
Der Prüfling				
gestaltet das Gespräch aktiv				19-18
hat das Thema durchdrungen				
spricht flüssig				17-15
verwendet einen differenzierten Wortschatz				
macht kaum Fehler				14-12
bemüht sich erfolgreich um aktive Teilnahme				
ist klar auf das Thema bezogen				11-9
spricht nahezu flüssig				
verwendet einen angemessenen Wortschatz				8-5
macht wenig Fehler				
beantwortet die Fragen des Partners				11-9
ist am Thema orientiert				
braucht gelegentlich Hilfen				8-5
verwendet einen elementaren Wortschatz				
macht häufig Fehler				4-0
bringt kaum eigene Ideen ein				
ist gelegentlich abschweifend				4-0
benötigt Einhilfen				
verwendet einen beschränkten Wortschatz				4-0
macht viele Fehler				
ist nur teilweise am Gespräch beteiligt				4-0
ist zu wenig themenbezogen				
stockt trotz Hilfen				4-0
hat häufiger keinen ausreichenden Wortschatz für die Sprechabsichten				
macht grobe Fehler, die zu Missverständnissen führen				4-0
kann sich nicht am Gespräch beteiligen				
ist orientierungslos				4-0
ist trotz Hilfen sehr stockend				
hat einen zu geringen Wortschatz zur Erfüllung der Aufgabe				4-0
hat zu geringe Sprachkenntnis für die Aufgabe				

Sprachmittlung		Schüler A	Schüler B	Punkte
* gilt für die Sprachmittlung vom Deutschen ins Englische				
Der Prüfling				
Die Aufgabe ist vollkommen erfüllt, es werden kaum inhaltliche Fehler gemacht				10
* umfassender thematischer Wortschatz				9-8
Die Aufgabe ist erfüllt, wenige inhaltliche Fehler stören das Verständnis nicht				
* angemessener thematischer Wortschatz				7-6
Die Aufgabe ist im Großen und Ganzen erfüllt einige Einzelheiten fehlen und/oder einige inhaltliche Fehler				
* geringer thematischer Wortschatz				5-4
Die Aufgabe ist ausreichend erfüllt, die inhaltlichen Fehler führen zu Missverständnissen				
* beschränkter thematischer Wortschatz				3-1
Die Aufgabe ist nur teilweise erfüllt, inhaltliche Fehler stören die Übermittlung				
* kaum thematischer Wortschatz				0
Die Aufgabe ist nicht erfüllt.				

Die Könnensbeschreibungen sind so angelegt, dass der Beurteiler die entsprechende Formulierung abhakt, womit sich die Bewertung und Rückmeldung für die Schüler/innen ergibt. Zur Bestimmung der Bepunktung reicht ein überwiegender Teil von Merkmalen, der sich in der Punktscheidung widerspiegelt oder man entscheidet bei den 4 (Monolog) / 5 (Dialog) Variablen einzeln und berechnet dann den Mittelwert.

**Stundentafeln der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Digital und Print/
Mediengestalterin Digital und Print; Berichtigung**

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 8. Mai 2008 – III 413-3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in den Fachklassen für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print mit Wirkung zum 1. August 2007 die nachstehenden Stundentafeln anzuwenden sind.

Gleichzeitig werden die Stundentafeln für den Ausbildungsberuf Mediengestalter für Digital- und Printmedien/
Mediengestalterin für Digital- und Printmedien aufgehoben.

Für Auszubildende, die sich noch in der Ausbildung zu diesem Ausbildungsberuf befinden, gelten sie jedoch bis zum Ende der Ausbildung weiter, es sei denn, dass vertraglich die Anwendung der neuen Ausbildungsordnung vereinbart worden ist.

Anl.

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalter Digital und Print Fachrichtung: Beratung und Planung			
Lernfeldzuordnung			

Lernbereich	Konzeption und Produktgestaltung	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. u. 4. Jahr Stunden
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes			
1	Den Medienbetrieb und seine Produkte präsentieren	40		
2	Medienprodukte typographisch gestalten	60		
5	Eine Webseite gestalten und realisieren	80		
6	Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten		80	
9	Logos entwickeln und Corporate Design umsetzen		80	
10a	Kunden beraten und Marketingziele bestimmen			80
11a	Medienprodukte konzipieren und präsentieren			80
	Summe Stunden	180	160	160

Lernbereich	Medienproduktion	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. u. 4. Jahr Stunden
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes			
3	Ausgabedateien druckverfahrensorientiert erstellen	80		
4	Computerarbeitsplatz und Netzwerke nutzen, pflegen und konfigurieren	60		
7	Daten für verschiedene Ausgabeprozesse aufbereiten		60	
8	Medien datenbankgestützt erstellen		60	
12a	Druckprodukte planen und kalkulieren			80
13a	Digitalmedienprodukte planen und kalkulieren			40
	Summe Stunden	140	120	120

	Stunden insgesamt	320	280	280
--	--------------------------	------------	------------	------------

A 1 Berufsschule - Fachklassen für Auszubildende
A 1.8 Berufsfeld Drucktechnik

Stundentafel	A 1.8
Berufsbildende Schulen	1.8.2007

Ausbildungsberuf

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print (H,Hw) Fachrichtung: Beratung und Planung
--

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung
<u>Berufsbezogene Lernbereiche</u>	
Konzeption und Produktgestaltung	500
Medienproduktion	380
Wahlpflichtbereich	80
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Wirtschaft/Politik	240
Kommunikation	80
Englisch ¹⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

**Mediengestalter Digital und Print/
Mediengestalter Digital und Print**
Fachrichtung: Gestaltung und Technik
Vertiefung: Digitalmedien

Lernfeldzuordnung

Lernbereich Lernfeld Nr.	Konzeption und Produktgestaltung	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
	Bezeichnung des Lernfeldes	40		
1	Den Medienbetrieb und seine Produkte präsentieren	60		
2	Medienprodukte typographisch gestalten	80		
5	Eine Webseite gestalten und realisieren		80	
6	Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten		80	
9	Logos entwickeln und Corporate Design umsetzen		80	
10c	Medienelemente gestaltungsorientiert integrieren			80
11c	Ein Medienprojekt realisieren			80
Summe Stunden		180	160	160

Lernbereich Lernfeld Nr.	Medienproduktion	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
	Bezeichnung des Lernfeldes	80		
3	Ausgabedateien druckverfahrensorientiert erstellen	60		
4	Computerarbeitsplatz und Netzwerke nutzen, pflegen und konfigurieren		60	
7	Daten für verschiedene Ausgabeprozesse aufbereiten		60	
8	Medien datenbankgestützt erstellen		60	
12d	Dynamische Websites konzipieren und programmieren			60
13d	Digitalmedien gestalten und bearbeiten			60
Summe Stunden		140	120	120
Stunden insgesamt		320	280	280

A 1 Berufsschule - Fachklassen für Auszubildende
A 1.8 Berufsfeld Drucktechnik

Stundentafel Berufsbildende Schulen	A 1.8 1.8.2007
--	-------------------

Ausbildungsberuf

**Mediengestalter Digital und Print/
Mediengestalterin Digital und Print (IH,Hw)**
Fachrichtung: Gestaltung und Technik

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung
Berufsbezogene Lernbereiche	
Konzeption und Produktgestaltung	500
Medienproduktion	380
Wahlpflichtbereich	80
Berufsübergreifender Lernbereich	
Wirtschaft/Politik	240
Kommunikation	80
Englisch ¹⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalter Digital und Print Fachrichtung: Gestaltung und Technik Vertiefung: Printmedien						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Konzeption und Produktgestaltung			Ausbildungsjahr		
	Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden	
	1	Den Medienbetrieb und seine Produkte präsentieren	40			
	2	Medienprodukte typographisch gestalten	60			
	5	Eine Webseite gestalten und realisieren	80			
	6	Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten		80		
	9	Logos entwickeln und Corporate Design umsetzen		80		
	10c	Medienelemente gestaltungsorientiert integrieren			80	
	11c	Ein Medienprojekt realisieren			80	
		Summe Stunden	180	160	160	160
Lernbereich	Medienproduktion			Ausbildungsjahr		
	Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden	
	3	Ausgabedateien druckverfahrensorientiert erstellen	80			
	4	Computerarbeitsplatz und Netzwerke nutzen, pflegen und konfigurieren	60			
	7	Daten für verschiedene Ausgabeprozesse aufbereiten		60		
	8	Medien datenbankgestützt erstellen		60		
	12c	Farbmanagement nutzen und pflegen			60	
	13c	Ausgabetechnik nutzen			60	
		Summe Stunden	140	120	120	120
		Stunden insgesamt	320	280	280	280

Stundentafel	A 1.8
Berufsbildende Schulen	1.8.2007

Ausbildungsberuf

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print (IH,Hw) Fachrichtung: Konzeption und Visualisierung
--

Berufsbezogene Lernbereiche Konzeption und Produktgestaltung Medienproduktion Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung 620 260 80
Berufsübergreifender Lernbereich Wirtschaft/Politik Kommunikation Englisch ¹⁾ Sport/Gesundheitsförderung Religionsgespräch	240 80 80 80 2)
	1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print Fachrichtung: Konzeption und Visualisierung						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Konzeption und Produktgestaltung			Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
				Stunden	Stunden	Stunden
1	Den Medienbetrieb und seine Produkte präsentieren			40		
2	Medienprodukte typographisch gestalten			60		
5	Eine Webseite gestalten und realisieren			80		
6	Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten				80	
9	Logos entwickeln und Corporate Design umsetzen				80	
10b	Kunden beraten und Marketingziele bestimmen					80
11b	Medienprodukte konzipieren und präsentieren					80
12b	Printmedien gestalten und Grafiken erstellen					80
13b	Konzeptionen für Digitalmedien gestalterisch umsetzen					40
			Summe Stunden	180	160	280
Lernbereich	Medienproduktion			Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
				Stunden	Stunden	Stunden
3	Ausgabedateien druckverfahrensorientiert erstellen			80		
4	Computerarbeitsplatz und Netzwerke nutzen, pflegen und konfigurieren			60		
7	Daten für verschiedene Ausgabeprozesse aufbereiten				60	
8	Medien datenbankgestützt erstellen				60	
			Summe Stunden	140	120	--
			Stunden insgesamt	320	280	280

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 23. Juni 2008 – III 142/III 131

Der Erlass „Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein“ vom 23. November 2004 – III 173/III 403 (Fundstelle NBl. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 353) wird nach Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

1 Vorbemerkung:

In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Bedarf besteht, kann es zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Einzelfällen erforderlich sein, Bewerberinnen/Bewerber ohne Lehramtsstudium, jedoch mit geeigneter Berufserfahrung, als Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger im Beschäftigtenverhältnis einzustellen, um sie zunächst berufsbegleitend in zwei Unterrichtsfächern zu qualifizieren. Nach erfolgreichem Abschluss der in der Regel zweijährigen berufsbegleitenden Qualifizierungsphase ist grundsätzlich die unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt. Der besondere Fachbedarf wird durch gesonderten Erlass festgelegt. Voraussetzung ist, dass für die zu besetzenden Stellen keine Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen.

2 Persönliche Einstellungsvoraussetzungen

- 2.1 Abgeschlossenes Diplom-/Magister-/Masterstudium an einer Hochschule (Universität) in mindestens einem o.a. Fach bzw. einer o.a. Fachrichtung
- 2.2 Mehrjährige – in der Regel mindestens dreijährige – fachlich einschlägige Berufserfahrung.

3 Ausgestaltung der Qualifizierungsphase

3.1 Zeitlicher Umfang der Qualifizierungsphase und Organisationsform

Die parallel zur unterrichtlichen Tätigkeit an der Schule erfolgenden Qualifizierungsmaßnahmen in zwei Unterrichtsfächern erstrecken sich in der Regel über zwei Jahre. Die Arbeitszeit der Seiteneinsteiger/innen richtet sich grundsätzlich nach dem Erlass über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstunden-erlass) in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich sollen dabei im ersten Qualifizierungsjahr etwa 75 % eigenverantwortlicher Unterricht, begleitet durch Ausbildungslehrkräfte, geleistet werden. Im zweiten Qualifizierungsjahr sollen etwa 80 % eigenverantwortlicher Unterricht, begleitet durch Ausbildungslehrkräfte, geleistet werden. Die Seiteneinsteiger/innen nehmen darüber hinaus an Ausbildungsveranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für Laufbahnbewerber/innen sowie bei Bedarf an speziell konzipierten Blockveranstaltungen des IQSH teil. Daneben erfolgt die Qualifizierung – begleitet von Ausbildungslehrkräften – an der jeweiligen Schule. Die berufsbegleitende Qualifizierung findet grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Inhalte und Zeitanteile erfolgt zu Beginn der Qualifizierungsphase in einem Ausbildungsplan.

3.2 Teilzeitbeschäftigung in der Qualifizierungsphase
Auf Antrag kann die Qualifizierungsphase auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Qualifizierungsphase. Der Antrag ist vor Beginn der Qualifizierungsphase zu stellen und muss sich auf die gesamte Dauer erstrecken. Über die Teilzeitanträge entscheidet das Ministerium für Bildung und Frauen. Die in der Ziffer 3.1 genannten Regelungen gelten bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

3.3 Abschluss der Qualifizierungsphase (Prüfung)
Am Ende der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Im Einzelnen werden die folgenden Prüfungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:

- a) ein schriftlicher Test zu Fragen des Schul- und Dienstrechts (5 %),
- b) je eine Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung (je Fach 25 %),
- c) eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (15 %).

Hinzu kommt eine dienstliche Beurteilung der Lehrkraft, die mit 30 % in die Benotung einfließt. Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Nach dem Prüfungsgespräch über die pädagogische Arbeit am Prüfungstag setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert. Es gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II – OVP – vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) sinngemäß.

Der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung wird unter entsprechender Anwendung der Bewertungsmaßstäbe der OVP bescheinigt. Ein erfolgreicher Abschluss liegt vor, wenn die Qualifizierungsphase mit mindestens „befriedigend“ absolviert worden ist. Die Zweite Staatsprüfung wird damit nicht abgelegt.

3.4 Ziele der Qualifizierung

Die Seiteneinsteiger/innen sollen Kompetenzen in folgenden Feldern erwerben:

Erziehen und Unterrichten

Dazu gehören insbesondere Kenntnisse grundlegender Konzepte der

- Pädagogik
- Didaktik und Methodik des Fachunterrichts sowie des Fächer verbindenden Lernens
- Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts
- Beurteilung, Bewertung und Förderung

und

Teilnehmen am Prozess der Schulentwicklung

Dazu gehören insbesondere Kenntnisse zur

- unterrichtswirksamen Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler
- Mitarbeit in schulischen Gremien und
- Kennen und Anwenden der rechtlichen Regelungen des Schullebens.

4 Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Vertragsgestaltung

Die ausgewählten Seiteneinsteiger/innen erhalten einen für die Dauer der Qualifizierung nach diesem Erlass befristeten in der Regel zweijährigen Arbeitsvertrag mit der Zusage der unbefristeten Weiterbeschäftigung, sofern der unter Ziffer 3.3 beschriebene erfolgreiche Abschluss erworben worden ist und die gesundheitliche Eignung nachgewiesen ist. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Laufbahnbefähigung durch den Landesbeamtenausschuss auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

4.2 Entgelt und Eingruppierung

Das Entgelt bestimmt sich bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung nach dem Erlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 3. Februar 1993 (NBl. MBWKS. Schl.-H. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder.

In Vertretung
Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Gymnasium i.E. mit Regionalschul- teil*)	Hohenwestedt	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe Siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	bis zu A 15	Aufgabenüber- tragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Gymnasium i.E. mit Regionalschul- teil*)	Hohenwestedt	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben zunächst mit dem Schwerpunkt der Koordination der auslaufenden Haupt- und Realschulzweige und später mit dem Schwerpunkt der Koordination des Regionalschulteils Siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	bis zu A 15	Aufgabenüber- tragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Die Schule ist ein Gymnasium i.E. mit Regionalschulteil. Die Stelle kann darum auch mit einer Lehrkraft aus der Laufbahn der Real- oder der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer besetzt werden. Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Matthias-Claudius-Schule Am Markt 23858 Reinfeld – 2. Ausschreibung –	Rektor/in A 14 619	1. Februar 2009	<ul style="list-style-type: none"> – sechs- bis siebenzügige Grundschule – Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Reinfeld und umliegenden Gemeinden – Betreute Grundschulzeiten – Einzelbetreuung und Konflikthilfe durch „Pädagogische Insel“ – Offene Ganztagschule mit vielfältigem Kursangebot und Mensa – gute kollegiumsinterne Zusammenarbeit und gute Atmosphäre im Kollegium – naturnahe Schulhofgestaltung im Jahr 2007 mit Schulteich und Klassenbeeten – mehrere integrative Maßnahmen mit zeitweiser Doppelbesetzung im Kernbereich – Computereinsatz im Unterricht – gute materielle Ausstattung für moderne Unterrichtsgestaltung – vielfältiges Schulleben: Projektwochen, Schulfest, OGS-Gala, Autorenlesung, Theaterveranstaltungen, Sportfeste, Zirkus-Projekt – Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Muttersprache – starke Elternmitarbeit in AGs (Schulhof-AG, Schulprogrammarbeit) – aktiver Förderverein – Arbeitsgemeinschaften: Orff, Chor, Schnitzen, PC – intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Förderzentrum, Kita, Feuerwehr, Kirche, NaBu) – gute Fachraumausstattung (Musikraum, Werkraum, PC-Raum mit Internetzugang, dieser auch in einigen Klassenräumen) – neue Sporthalle in Planung – Kleinsportfeld mit Sprunganlage auf dem Schulgelände – Klasse 2000 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.2 Grundschule Kummerfeld Bundesstraße 72 25495 Kummerfeld	Rektor/in A 13 86	1. Februar 2009	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend ein- bis zweizügige Grundschule mit Schulwald und Schulgarten - Drei-Feld-Turnhalle - PC-Raum, hervorragende PC-Ausstattung der Klassenräume - sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit mit unterstützender Elternschaft/sozialen Einrichtungen - rhythmisierte Schulzeiten - Betreuungsangebot bis 15.00 h inklusive Mittagessen - Förderschwerpunkt und Prävention auf dem Gebiet der Legasthenie, Dyskalkulie, Hochbegabung und ADHS - Arbeitsgemeinschaften mit aktiver Elterneinbindung - Präventionsprogramm Schule 2000 - reichhaltiges Veranstaltungsprogramm, Kinderfest, Schulausflüge, Gesang, Projektwoche, Spielstunde 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg

2. Regionalschule

2.1 Regionalschule Altenholz Danziger Straße 24161 Altenholz	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter max. A 14 Z voraussichtlich 420 Schüler/ innen	1. Februar 2009	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Regionalschule ab August 2008 in Altenholz-Stift - auslaufender Hauptschulteil vorerst als Außenstelle in Klausdorf - Integration in enger Abstimmung mit dem Förderzentrum - naturwissenschaftliche Fachräume auf neuestem technischen Stand - Sporthalle mit drei Hallenteilen in gemeinsamer Nutzung - Computer-Netzwerkssystem - umfangreiches Angebot Wahlpflichtbereich - Studien- und Sprachreisen - sehr engagiertes, verantwortungsbewusstes Kollegium - intensive Kontakte zum Schulträger 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckern- förde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
---	---	--------------------	--	--

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschule				
3.1 Gemeinschaftsschule Süderbrarup mit Förderzentrumsteil	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule, Sonderschule bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. Bes. Gr. A 15 651 Schüler/ innen davon: 93 Gemein- schaftsschüler/ innen 315 Realschüler/ innen 177 Haupt- schüler/innen 66 Schüler/innen des Förderzen- trums	1. Februar 2009	– vierzügige Gemeinschaftsschule ab dem 1. August 2008 – Förderklassen, Flex-Klassen und Integrationsklassen – auslaufend acht HS-Klassen und 13 RS-Klassen – engagierte Unterstützung durch die Elternschaft – gute Ausstattung durch den Schulträger – mehrere PC-Räume und Internet in allen Klassenräumen – geplante Neugestaltung der naturwissenschaftlichen Räume – eigene Bücherei – Schulgelände mit Sportanlagen und Sporthalle – Offene Ganztagschule seit drei Jahren mit vielfältigen Ganztagsangeboten – Hausaufgabenbetreuung – abwechslungsreiches Verpflegungsangebot mit Kiosk, Lehrküche, Versorgungsküche und vollwertigem Mittagessen – Jugendzentrum auf dem Schulgelände – Demokratieschule: Schüler/innen übernehmen Verantwortung – Pilotschule: Ernährung und Verbraucherbildung – Austauschschulen in Dänemark, Norwegen und Polen*)	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBI. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Abs. 4 MBG Schl.-H. wird hiermit hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen mit einer Besoldungsgruppe unterhalb A 16 werden in der Regel für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 20 a LBG). Schulleiterstellen mit der Besoldungsgruppe A 16 werden für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben (§ 20 b LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektorenstellen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erfolgt zum angegebenen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hinweis des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH):

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Romanischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist ab dem 1. Februar 2009

eine viertel Stelle einer Studienrätin/eines Studienrats (Besoldungsgruppe A13/A14)

im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst bis zum 31. Juli 2010 befristet; eine Verlängerung ist möglich.

Aufgabenbereich:

Die Lehrtätigkeit im Bereich des Spanischen (vornehmlich Fachdidaktik und Sprachlehre; ein Schwerpunkt im Bereich der Literaturwissenschaft ist erforderlich) umfasst vier Semesterwochenstunden. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die didaktische Betreuung der Schulpraktika.

Ferner wird die Mitarbeit bei der Studienberatung, bei der Abnahme von Prüfungen, bei der Korrektur von Klausuren und bei der akademischen Selbstverwaltung erwartet.

Vorraussetzungen:

Vorausgesetzt wird umfassende Unterrichtserfahrung an einer allgemein bildenden Schule. Da ein Großteil der

Seminare am Romanischen Seminar in der Fremdsprache abgehalten wird, sind sehr gute Sprachkenntnisse notwendig.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes zu richten an:

Herrn Prof. Dr. phil. Javier Gómez-Montero
Geschäftsführender Direktor
des Romanischen Seminars
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag der Bewerbung beizufügen.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Sharjah, Vereinigte Arabische Emirate

Besetzungsdatum: 01.09.2009
Bewerbungsende: 31.08.2008

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 10
Abschlüsse der Sekundarschule I (Oberstufe in Kooperation geplant)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Leitungserfahrungen, Erfahrungen mit Schulentwicklungsprozessen sowie gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Sehr hohe Belastbarkeit

Deutsche Internationale Schule Zagreb, Kroatien

Besetzungsdatum: 01.09.2009
Bewerbungsende: 31.08.2008

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 – 5 (ab 2009/10 Jahrgangsstufe 6, weiterer Aufbau in Planung)

Schülerzahl: 39

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Leitungserfahrungen, Erfahrungen mit Schulentwicklungsprozessen sowie gute Französischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) im Bildungsministerium zu senden (Ministerium für Bildung und Frauen, Wolfgang Baier, III 322, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel).

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen,

sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.